



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1952

Wiesbaden, den 12. April 1952

Nr. 15

INHALT:

Seite

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident:	
Durchführung der §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Artikel 131 GG bei den Kommunalbehörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts	277
Der Hessische Minister des Innern:	
Briefe mit Zustellungsurkunde	279
Deutsche Bücherei in Leipzig und Öffentliche Wissenschaftliche Bibliothek in Berlin	280
Johanna - Kirchner - Stiftung, Altersheim der Arbeiterwohlfahrt e. V. Frankfurt a. M.	280
Erhöhung der standesamtlichen Gebühren	280
Grenzänderung der Gemeinden Allendorf, Neustadt, Niederklein und Langenstein im Landkreis Marburg, Reg.-Bezirk Kassel	280
Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Bicken, Dillkreis, Reg.-Bezirk Wiesbaden	280
Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Stadt Herbstein im	

Landkreis Lauterbach, Reg.-Bezirk Darmstadt	280
Verleihung des Rechts zur Führung einer Flagge an die Stadt Kelsterbach im Landkreis Groß-Gerau, Reg.-Bezirk Darmstadt	280
Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an den Landkreis Hofgeismar im Reg.-Bezirk Kassel	280
Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Dautphe im Landkreis Biedenkopf, Reg.-Bezirk Wiesbaden	281
Haushaltführung der Gemeinden und Gemeindeverbände	281
Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen	282
Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest, Erlaß Nr. 85 vom 27. März 1952 VII Vet.	283
Einziehung von Seren und Impfstoffen	283
Abführung von Verwaltungsgebühren an die Staatskasse, hier: Verteilung des Gebührenaufkommens zwischen dem Land Hessen und den Landkreisen des Landes Hessen	284

Der Hessische Minister der Justiz:	
Verwaltungsanordnung des Hessischen Ministers der Justiz vom 22. März 1952 zu § 3 des Richterwahlgesetzes	284
Verschiedenes:	
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 22. März 1952	284
Regierungspräsidenten:	
Wiesbaden:	
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	285
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	285
Anerkennung von Luftsportärzten	285
Bestellung zum Jagdberater	285
Änderung der Satzung des „Zweckverbandes Gemeinnütziger Wohnungsbau, Kreis Gelnhausen“	285
Einziehung eines öffentlichen Weges	285
Personelle Veränderungen	286
Buchbesprechungen	286
Stellenausschreibungen	289
Öffentlicher Anzeiger	289

Der Hessische Ministerpräsident

311
Durchführung der §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Artikel 131 GG bei den Kommunalbehörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Bezug: Erlasse des Direktors des Landespersonalamtes Hessen vom 23. Juni 1951 und 26. September 1951 — Az.: IV/2 — LS 1739 —

Die weitere Durchführung der Erhebung über die Erfüllung des Pflichtanteils nach § 12 ist nunmehr von dem Herrn Bundesminister des Innern geregelt worden. Die Erhebung soll bundeseinheitlich zum Stichtag 31. März 1952 erfolgen und die rückliegende Zeit vom 15. August 1951 ab umfassen. Gleichzeitig soll mit ihr die Feststellung der Erfüllung des Pflichtanteils nach § 13 verbunden werden.

Die Durchführung der Erhebung bei den Kommunalbehörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts wird wie folgt angeordnet:

A. Pflichtanteil nach § 12

I.

a) Nach dem auf dem Dienstwege bekanntgegebenen Erlaß des Direktors des Landespersonalamtes vom 26. September 1951 müssen die ausgefüllten Fragebogen aller auf den Pflichtanteil anrechenbaren Personen bei den Beschäftigungsbehörden vorliegen. In diesen Fragebogen muß noch bei Frage 20 der Besoldungsaufwand eingesetzt werden. Die Fragebogen sind zu diesem Zweck an die Kassen abzugeben, die die Dienstbezüge zahlen. Die Kassen tragen in jedem Fragebogen bei Frage 20 den in der Zeit vom 15. August 1951 bis 31. März 1952 für den Bediensteten aufgewendeten Besoldungsaufwand in einer Summe ein und geben die Fragebogen unverzüglich an die Beschäftigungsbehörde zurück.

b) Die Beschäftigungsbehörden übernehmen den Besoldungsaufwand aus Ziffer 20 des Fragebogens in die Spalte 20 des Verzeichnisses (Anlage I zum Erlaß vom

26. September 1951). Die Spalte 20 ist sodann aufzurechnen und am Schluß rechnerisch festzustellen.

c) Der ebenfalls bei der Kasse zu ermittelnde Gesamtbesoldungsaufwand des Dienstherrn und der für die anrechenbaren Bediensteten verwendete Besoldungsaufwand (Summe der Spalte 20) sind in die Übersicht nach dem Vordruck der Anlage zu diesem Erlaß Ziffer A zu übernehmen. Gleichzeitig sind die Zahlen der insgesamt beschäftigten Beamten und Angestellten und der auf den Pflichtanteil angerechneten Personen in der Übersicht einzutragen. Die Übersichten sind nach Fertigstellung der Aufsichtsbehörde in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

d) Die Aufsichtsbehörden sammeln die Übersichten und prüfen sie auf richtige Ausfüllung und Vollständigkeit. Nach Eingang aller Übersichten ist eine Aufstellung aller der Aufsichtsbehörde unterstehenden Gebiets- und Nichtgebietskörperschaften nach folgender Gliederung zu fertigen:

1. Gebietskörperschaften
 - Zusammenstellung aller
 - a) Gemeinden,
 - b) kreisangehörigen Städte,
 - c) kreisfreien Städte unter 100 000 Einwohnern,
 - d) kreisfreien Städte mit 10 000 und mehr Einwohnern,
 - e) Gemeindeverbände und
2. Nichtgebietskörperschaften
 - Zusammenfassung aller Nichtgebietskörperschaften in folgenden Gruppen:
 - a) Wirtschaftskammern
 - Anhalt hierfür etwa die in der Anlage A zum Gesetz zu Art. 131 GG unter den Ziff. 1—6 aufgeführten Nichtgebietskörperschaften.
 - b) Sozialversicherungsträger
 - Anhalt wie a) aber Ziffer 7—13.

- c) Öffentl. rechtl. Versicherung
 - Anhalt wie a) aber Ziff. 14—18.
- d) Öffentl. Sparkassen und Giroverbände
 - Anhalt wie a) aber Ziff. 20—23.
- e) Öffentl. rechtl. Bankinstitute
- f) Öffentl. rechtl. Kreditinstitute
 - Anhalt wie a) aber Ziff. 24—37.
- g) Alle übrigen Nichtgebietskörperschaften.

Die Aufstellung soll lediglich die Bezeichnung und den Sitz der Körperschaften enthalten. Die Aufsichtsbehörden legen die Aufstellung mit einer Ausfertigung der von den Körperschaften erstellten Übersicht (Anlage) dem Direktor des Landespersonalamtes vor. Die Zweitausfertigung der Übersicht (Anlage) verbleibt bei den Aufsichtsbehörden als Unterlage für die Einziehung der Ausgleichsabgabe nach § 14 Abs. 2. Die Einziehung der Ausgleichsabgabe wird noch durch besonderen Erlaß geregelt.

e) Die Verzeichnisse und Übersichten müssen von den Dienstherrn besonders sorgfältig ausgefüllt werden, damit Benachteiligungen bei der Zahlung der Ausgleichsabgabe vermieden werden. Die Aufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, daß alle ihnen unterstellten Körperschaften die Übersichten termingemäß vorlegen und in der Gesamtaufstellung enthalten sind. Nichtgebietskörperschaften im Sinne der Anlage A zum § 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG, die rechtlich oder organisatorisch Gebietskörperschaften angeschlossen sind, sind als selbständige Nichtgebietskörperschaften zu behandeln.

f) Für die Vorlage der Übersichten werden folgende Termine festgelegt:

1. Vorlage der Übersichten (Anlage) bei den Aufsichtsbehörden gemäß Ziffer Ic 1. 5. 1952
2. Vorlage der Gesamtaufstellung und der gesammelten Übersichten durch die Aufsichtsbehörde beim Landespersonalamt 20. 5. 1952

Berichtskörperschaft

Anlage
zum gemeinsamen Erlaß des
LPA und MdF vom 3. 4. 1952

Übersicht

über die Erfüllung der Pflichtanteile nach §§ 12, 13 des Gesetzes zu Artikel 131 GG

Im Bereich der obengenannten Dienststelle betragen:

A. der Gesamtbesoldungsaufwand für Beamte und Angestellte (§ 12, Abs. 1, Satz 2) und die Aufwendungen für Unterbringungsteilnehmer und sonstige anrechenbare Personen (§ 12, Abs. 1, Satz 1, § 12, Abs. 2)

Gesamtbesoldungsaufwand für die Zeit vom 15. 8. 1951 bis 31. 3. 1952		von Sp. 1 und 2 sind auf den Pflichtanteil gem. § 12 anzurechnen		20% der Gesamtsumme in Spalte 2 ergeben
für	Kopfzahl	Betrag in vollen DM	Zahl der Personen	
	1	2	3	4
I. Besoldung der Beamten . . .				DM
II. Hilfeleistungen durch				DM
a) Beamte . . .				DM
b) Angestellte . . .				DM
c) Arbeiter . . .	X	X		DM
zusammen: . . .				DM

DM

./ Summe Sp. 4 DM

Überschuß . . . DM

Fehlbetrag . . . DM

Der Ausgleichsbetrag gemäß § 14, Abs. 2 (25% von vorstehendem Fehlbetrag) beträgt:

DM

B. die Gesamtzahl der am 31. 3. 1952 vorhandenen und der am gleichen Stichtag gem. § 13 besetzten Beamten-Planstellen:

	Planstellen der Besoldungsgruppen:				zusammen
	B-A2c	A2d-A4c	A4d-A8c	A9-A11	
	1	2	3	4	
Gesamtzahl der Planstellen . . .					5
davon besetzt mit Personen, die auf den Pflichtanteil gemäß § 13 anzurechnen sind					

20% der Gesamtzahl der Planstellen sind

./ gemäß § 13 besetzte Stellen

Übererfüllung (+) oder Fehlbetrag (-)

....., den 1952

Sachlich richtig
und festgestellt:

Der Dienststellenleiter:

II. Als Besoldungsaufwand im Sinne des § 12 aaO. gelten nach dem gemeinsamen Runderlaß der Bundesminister des Innern und der Finanzen vom 23. August 1951:

1. Die tatsächlichen Ausgaben für die Besoldung der Beamten, wie sie in Anlage 2 der Reichswirtschaftsbestimmungen (RWB) — unter II Ausgaben — bei den Tit. 1, 2 des früheren Reichshaushalts aufgeführt sind.

2. Die tatsächlichen Ausgaben für Hilfeleistung durch Beamte und Angestellte, wie sie in der Anlage 2 RWB — unter II Ausgaben — bei den Tit. 3, 4 des früheren Reichshaushalts bezeichnet sind (jetzt 103, 104 des Landeshaushaltsplanes). Etwas Sondervergütungen an Angestellte, z. B. Weihnachtzuwendungen, sind Teile der gesamten Arbeitsvergütung, ebenso die Überstundenentgelte. Ferner gehören dazu die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur zusätzlichen Versorgung, insbesondere Beiträge zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder gleichgestellter Zusatzversorgungskassen, da es sich um dem Vergütungsberechtigten geschuldete Leistungen handelt. Die Zusatzversorgung ist mit dem doppelten Betrag des Arbeitnehmeranteiles als Staatsanteil einzusetzen.

3. Nicht in den Besoldungsaufwand sind nach der Zweckbestimmung des § 12 aaO. einzu beziehen:

- a) Unterstützungen für Beamte,
- b) Unterstützungen für Angestellte,
- c) Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienst,
- d) Unfallfürsorge für aktive Beamte,
- e) Beschäftigungsvergütungen, Trennungsschädigungen und Ersatz für Fahrtkosten,
- f) Abfindungen und Übergangsgelder,
- g) Beihilfen für Beamte und Angestellte,
- h) Lehrlingsvergütungen.

Wie aus vorstehender Aufstellung zu ersehen ist, werden bei der Berechnung des Gesamtbesoldungsaufwandes nur die Aufwendungen für Beamte und Angestellte berücksichtigt, während in den Pflichtanteil auch die Aufwendungen für die anrechnungsfähigen Arbeiter einbezogen werden.

III. Der Bundesminister des Innern hat inzwischen zur Klarstellung von Zweifelsfragen auf folgende Punkte hingewiesen:

a) Bei Dienstherrn, die bestimmte Bedienstete für ihren Bereich einstellen, deren Besoldung oder Vergütung aber von anderen Kassen gezahlt wird — z. B. an Lehrkräfte aus besonderen Schulkassen, Polizeikräfte usw. — ist für ihre Bediensteten dieser Art seitens der Kasse tatsächlich verausgabte Besoldungs- oder Vergütungsbetrag mit zu berücksichtigen. Die Unterbringungspflicht, für deren Bemessung der Gesamtbesoldungsaufwand und daraus sich ergebende 20prozentige Pflichtanteil zugunsten der zu beschäftigenden Unterbringungsteilnehmer usw. die rechnerische Grundlage ist, trifft die Körperschaft, welche die Ausstellung vornimmt und nicht die betreffende zahlende Kasse. Das gleiche gilt auch, wenn einem Dienstherrn der Besoldungs- bzw. Vergütungsaufwand für gewisse von ihm eingestellte Beamte oder Angestellte von einem Dritten (z. B. dem Staat) erstattet wird.

b) Besoldung und Vergütung für Beamte und Angestellte bei Eigenbetrieben von Gebiets- oder sonstigen Körperschaften usw. sind, soweit diese Betriebe keine juristische Rechtspersönlichkeit besitzen, also unselbständiger Teil der Gesamtverwaltung des betreffenden Dienstherrn sind, in dessen Gesamtbesoldungsaufwand einbezogen.

c) Bei juristisch selbständigen Eigenbetrieben beschäftigte Beamte und Angestellte sind in den Gesamtbesoldungsaufwand des Dienstherrn usw. nur einbezogen, wenn sie unmittelbare Bedienstete des Dienstherrn selbst sind.

d) Die Vergütung für Theaterpersonal ist vom Gesamtbesoldungsaufwand des § 12 nicht ausgeschlossen.

e) Nicht in den Gesamtbesoldungsaufwand des § 12 einzu beziehen sind Personen (z. B. Angehörige von Schwesternschaften oder Orden bei Krankenhäusern), an welche der betreffende Dienstherr keine Besoldung oder Vergütung zahlt, die vielmehr auf Grund eines Vertrages des Dienstherrn mit einem Dritten (z. B. der Schwesternschaft usw.) tätig werden, der seinerseits dafür die Gegenleistung erhält. Unverändert zu behandeln bleiben jedoch die Fälle, in denen der Dienstherr nach dem Gesamtvertrage die Vergütung an die bei ihm beschäftigten Kräfte selbst zu zahlen hat.

f) Der Begriff der „ununterbrochenen Dienstzeit“ im Sinne des § 52 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG wird in den Verwaltungsvorschriften geklärt werden. Der Entwurf hierzu lautet:

„5. (1) Die zehnjährige Dienstzeit der Angestellten und Arbeiter im Sinne des Absatzes 3 ist nach den Grundsätzen der ADO Nr. 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 zu § 16 TO. A. festzustellen. Dabei gilt die Dienstzeit, die von der Vollendung des 18. Lebensjahres ab zu rechnen ist (§ 7 ATO), nicht als unterbrochen, wenn zwischen zwei Dienstverhältnissen ein Zeitraum von nicht mehr als einem Monat liegt.“

Nach vorstehender Bestimmung kann bereits verfahren werden.

g) Ehemalige Beamte zur Wiederverwendung und sonstige an der Unterbringung teilnehmende Personen, die bereits von einem Dienstherrn vollentsprechend ihrer am 8. Mai 1945 innegehabten Rechtsstellung (gleiches Amt und gleiches Beamtenverhältnis) wiederverwendet und danach von einem anderen Dienstherrn übernommen worden sind, können von dem neuen Dienstherrn nicht mehr auf den Pflichtanteil angerechnet werden.

B. Pflichtanteil nach § 13.

Im Teil B des Vordrucks der Anlage ist die Feststellung des Pflichtanteiles nach § 13 vorgesehen. Der Herr Bundesminister des Innern erbittet diese Aufstellung getrennt nach den Laufbahngruppen. Die Zahl der anrechnungsfähigen Personen ist dem Verzeichnis gemäß Anlage 1 des Erlasses des Direktors des Landespersonalamtes vom 23. Juni 1951 — Az.: IV/2 — LS 1739 — zu entnehmen.

Die Verwaltungsvorschriften zum § 52 sehen vor, daß Angestellte und Arbeiter, die nicht an der Unterbringung teilnehmen, gemäß § 52 Abs. 3 aber auf den Pflichtanteil angerechnet werden können, auf den Pflichtanteil nach § 13 nur dann anrechnungsfähig sind wenn sie als Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit angestellt worden sind. Falls bisher anders verfahren worden ist, sind die Verzeichnisse entsprechend zu berichtigen.

Wiesbaden, 3. 4. 1952

Der Direktor des Landespersonalamtes
Hessen — IV/1 — LS 1739 —

Der Hessische Minister der Finanzen —
P 1003 A — 23 — I/11 —

Der Hessische Minister des Innern

§15

Briefe mit Zustellungsurkunde.

In letzter Zeit ist von Behörden wiederholt Klage darüber geführt worden, daß vollzogene Zustellungsurkunden (ZU) nicht an den Absender zurückgelangen. Nach Ansicht des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen ist die Ursache häufig in der unzureichenden Kennzeichnung der Briefe und in der Art und Weise der Beifügung der ZU zu suchen.

Die nachstehend wiedergegebene auszugsweise Abschrift eines Schreibens des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 26. November 1951 — I a 1 2121 — 4 — enthält Hinweise für die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Sendungen.

„Nach § 27, III der Postordnung vom 30. Januar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 33) und § 3 der „Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Zustellung von Briefen mit ZU“ (Zentralbl. für das Deutsche Reich Nr. 15 von 1914, S. 208) hat der Absender in der Auf-

schrift entweder den Vermerk „Hierbei ein Vordruck (Formblatt) zur ZU nebst Abschrift“ oder die Angabe „Hierbei ein Vordruck (Formblatt) zur ZU, Vereinfachte Zustellung“ augenfällig anzubringen und die Formblätter zur ZU dem Briefumschlag haltbar äußerlich beizufügen. Im allgemeinen werden von den Behörden Umschläge mit vorgedrucktem und doppelt umrandetem Vermerk benutzt. Der Vermerk verliert indessen an Augenfälligkeit, wenn er in Schwarzdruck dicht unter einer längeren gedruckten Absenderangabe steht, wo er übersehen werden kann. Um dem zu begegnen, empfiehlt es sich, den Vermerk in Rotdruck mit größeren Buchstaben herzustellen und in der Mitte des linken Drittels der Aufschriftseite der Briefe anzubringen.

Damit Briefe mit ZU leicht als solche erkannt und ordnungsmäßig behandelt werden können, kommt es außerdem wesentlich darauf an, wie die ZU beigefügt ist. Nicht selten ist die ZU in die Briefe eingelegt oder sie ist bei den in Faltbriefform verschickten Terminladungen mit in das Schriftstück eingefaltet. Es liegt auf der Hand, daß dadurch Fehlbehandlungen im Postlauf begünstigt

werden, besonders wenn gleichzeitig die Kennzeichnung der Sendungen zu wünschen übrig läßt. z. B. statt des vorgeschriebenen Vermerks nur ein unscheinbarer Stempelabdruck „Zustellungsurkunde“ angebracht ist. Am zweckmäßigsten haben sich Briefumschläge erwiesen, deren rechte Seitenklappe — von der Rückseite gesehen — mit einem etwa 40 mm langen, etwa 1–2 cm vom Seitenrand entfernten Schlitz zum Einstecken der ZU versehen ist. Die ZU wird hierbei so gefaltet, daß sie in zusammengefaltetem Zustand länger ist als der Briefumschlag und infolgedessen über dessen linken Rand ein wenig hinausragt.

Die Post ist bemüht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsmäßige Behandlung der Briefe mit ZU sicherzustellen.“

Ich bitte, die vorstehenden Empfehlungen künftig zu beachten und mit dazu beizutragen, daß eine ordnungsgemäße Abwicklung des Zustellungsverfahrens gewährleistet bleibt.

Wiesbaden, den 26. 3. 1952

Der Hessische Minister des Innern —
I a (1) — 7 d — Tgb. Nr. 291/52

346**Deutsche Bücherei in Leipzig und Öffentliche Wissenschaftliche Bibliothek in Berlin.**

Einer Entscheidung des Bundesministers des Innern vom 20. November 1951 folgend, ordne ich an, daß zukünftig von der Übersendung amtlicher Druckschriften an die Deutsche Bücherei in Leipzig und an die Öffentliche Wissenschaftliche Bibliothek in Berlin abzusehen ist.

Mein Erlaß vom 6. September 1946 betr.: Unterstützung der Deutschen Bücherei Leipzig (Staats-Anzeiger S. 5) wird in diesem Zusammenhang aufgehoben.

Unberührt von dieser Anordnung bleibt die in der Verordnung vom 10. Dezember 1949 über die Abgabe von Freistücken zur Ausführung des § 9 des Hessischen Gesetzes für Freiheit und Recht der Presse vom 23. Juni 1949 (GVBl. 4/50 S. 15) getroffene Regelung, wonach der Verleger u. a. von jedem Exemplar, das innerhalb des Landes Hessen erscheint, ein Freistück je nach dem Verlagsort an die im § 1 a. a. O. aufgeführten Bibliotheken abzuliefern hat.

Wiesbaden, den 28. 3. 1952

Der Hessische Minister des Innern —
Ia (1) — 7 o — Tgb. Nr. 214/52.

347**Johanna-Kirchner-Stiftung, Altersheim der Arbeiterwohlfahrt e. V. Frankfurt a. M.**

Auf Grund des § 80 BGB in Verbindung mit Artikel 4 der Preußischen Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 16. November 1899 (Preuß. Ges.-S. S. 562) genehmige ich die Johanna-Kirchner-Stiftung, Altersheim der Arbeiterwohlfahrt e. V., in Frankfurt am Main.

Die Verfassung der Stiftung ist bestimmt durch das Stiftungsgeschäft vom 5. Dezember 1951 — Nr. 156 der Urkundenrolle für 1951 des Notars Dr. Paul Haag in Frankfurt am Main —. Eine sich etwa später als notwendig erweisende Verfassungsänderung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach der Gemeinnützigkeitsverordnung ist in diese Genehmigung mit eingeschlossen.

Wiesbaden, den 31. 3. 1952

Der Hessische Minister des Innern —
Iib — 25 d/04/11—13 — 1841/52

348

An die Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden,

Erhöhung der standesamtlichen Gebühren.

Die Bundesminister des Innern, der Justiz und für Wirtschaft haben mit Zustimmung des Bundesrats die anliegende Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes und Änderung der Gebührenordnung vom 5. Februar 1952 erlassen. Die Verordnung tritt am 9. April 1952 in Kraft. Von diesem Tage an sind für die in Ziffer 2 bis 6, 9 und 14 des § 113 Absatz 1 der 1. AV zum PStG genannten Amtshandlungen nur noch die neu festgesetzten Gebühren zu erheben. Ich weise besonders darauf hin, daß Ziffer 9 und 14 auch inhaltlich eine teilweise Änderung oder Ergänzung erfahren haben. Nach Ziffer 9 ist die Hälfte der Gebühr nach Nr. 2, 4, 5 und 6 dann zu erheben, wenn die weiteren Stücke einer beglaubigten Abschrift oder einer Urkunde nicht nur gleichzeitig beantragt, sondern wenn sie auch in einem Arbeitsgang hergestellt werden, also z. B. mit Schreibmaschine im Durchschreibeverfahren. Werden dagegen, so auf kleineren Standesämtern, die beglaubigten Abschriften oder Urkunden einzeln mit der Hand ausgeschrieben, so wird künftig für jede Abschrift die volle Gebühr erhoben. Die Herstellung von Abzügen im Fotokopier-Verfahren

stellt in der Regel jedesmal einen besonderen Arbeitsgang dar.

Die Ergänzung in Ziffer 14 (. . . sowie für die Aushändigung eines Ehefähigkeitszeugnisses an einen Ausländer im Bundesgebiet oder im Lande Berlin“) bezieht sich auf noch schwebende Verhandlungen.

Zu beachten ist vor allem, daß zu den neuen Gebührensätzen kein Zuschlag nach dem Gebühreuzuschlaggesetz vom 9. November 1948 (GVBl. S. 152) zu erheben ist.

Ich bitte die Aufsichtsbehörde, dafür Sorge zu tragen, daß die Verordnung bis zum 9. April 1952 bei allen Standesämtern bekannt ist und daß von diesem Tage an nach ihr verfahren wird.

Dieser Erlaß wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im „Hessischen Standesbeamten“ veröffentlicht werden.

Wiesbaden, den 28. 3. 1952

Der Hessische Minister des Innern —
II e — 25h 04/23 — 402/52

349**Grenzänderung der Gemeinden Allendorf, Neustadt, Niederklein und Langenstein im Landkreis Marburg. Reg.-Bezirk Kassel.**

Mit Wirkung vom 1. April 1952 sind gemäß §§ 13 und 15 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch Beschluß der Hessischen Staatsregierung folgende Flurstücke umgemeindet worden:

1. Aus dem Gemeindebezirk Allendorf in den Gemeindebezirk Neustadt

Gemarkung Allendorf
Flur 40, Flurstück: 160/4,
98/5, 6/7, 68/1 = 21.6972 ha

2. Aus dem Gemeindebezirk Allendorf in den Gemeindebezirk Niederklein

Gemarkung Allendorf
Flur 40, Flurstück: 8/2
Flur 41, Flurstück: 15/1, 16/1,
19/1, 20/1, 18/2, 17/0.2 = 375.9310 ha

3. Aus dem Gemeindebezirk Neustadt in den Gemeindebezirk Allendorf

Gemarkung Allendorf
Flur 39, Flurstück: 273/4,
Flur 40, Flurstück: 5/1, 6/1,
10/1, 39/1, 45/1, 48/1, 52/1,
56/1, 59/1, 120/62, 121/63,
64/3, 123/64, 129/64, 74/19,
42—44
Flur 42, Flurstück: 33/0.4 = 21.8979 ha

4. Aus dem Gemeindebezirk Langenstein in den Gemeindebezirk Allendorf

Gemarkung Langenstein
Flur 16, Flurstück: 41/1,
1/17—1/19, 1/27—1/31, 1/33—1/36,
1/38—1/41, 1/43—1/46, 1/49,
1/52—1/54, 1/56, 1/58, 1/59,
1/61—1/65, 1/67, 1/69, 1/71,
1/72, 1/74—1/78,
Flur 17, Flurstück: 2/2

Gemarkung Allendorf
Flur 36, Flurstück: 188/26,
214/26, 27, 28, 116,
Flur 42, Flurstück: 4/23, 4/24,
5/2, 5/3, 5/5, 5/6, 5/8, 5/9 = 356.6751 ha

5. Aus dem Gemeindebezirk Niederklein in den Gemeindebezirk Allendorf

Gemarkung Niederklein
Flur 1, Flurstück: 3, 1/8 = 76.2870 ha

6. Aus dem Gemeindebezirk Allendorf in den Gemeindebezirk Langenstein

Gemarkung Allendorf
Flur 36, Flurstück: 139/1, 165/1,
189/1, 140/2, 166/2, 190/2,
141/3, 167/3, 191/3, 142/4,
168/4, 192/4, 143/5, 169/5,
193/5, 144/6, 170/6, 194/6,

145/7, 171/7, 105/7, 146/8,
172/8, 196/8, 147/8, 173/9,
197/9, 148/10, 174/10, 198/10,
149/11, 175/11, 199/11, 150/12,
176/12, 200/12, 151/13, 177/13,
201/13, 152/14, 202/14, 159/15,
154/16, 155/17, 18/1, 159/21
160/22, 161/23, 162/115, 163/24,
125

Gemarkung Langenstein

Flur 17, Flurstück: 3/1, 14/2 = 3.6787 ha

Die Auseinandersetzung ist gemäß § 15 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 vom Landrat als Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in der bisherigen Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in der jetzigen Gemeinde angerechnet.

Wiesbaden, den 31. 3. 1952

Der Hessische Minister des Innern —
IV b (2) — 3 k 08 — Tgb. Nr. 1063/52

350**Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Bicken, Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Der Gemeinde Bicken, Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Der Hessische Minister des Innern —
Wiesbaden, den 31. 3. 1952
IV b (2) — 3 k 06 — 204/52.

351**Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Stadt Herbstein im Landkreis Lauterbach, Regierungsbezirk Darmstadt.**

Der Stadt Herbstein, Landkreis Lauterbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, den 1. März 1952
Der Hessische Minister des Innern —
IV b (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 795/52.

352**Verleihung des Rechts zur Führung einer Flagge an die Stadt Kelsterbach im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt.**

Die Stadt Kelsterbach, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 11 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung einer Flagge in den Farben rot-weiß-rot mit Wappenbild verliehen worden.

Wiesbaden, den 31. 3. 1952
Der Hessische Minister des Innern —
IV b (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 602/52.

353**Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an den Landkreis Hofgeismar im Regierungsbezirk Kassel.**

Dem Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, den 31. 3. 1952
Der Hessische Minister des Innern —
IV b (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 907/52.

354

Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Dautphe im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Gemeinde Dautphe, Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach vorgelegtem Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, den 31. 3. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 901/52.

355

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände

Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Bezug: Erlaß vom 18. Januar 1951 — IV c (3) 33 d — 02/07 — H 1154 — 05 (2/50) III b (Staatsanz. 1951 S. 30).

Der vorbezeichnete Erlaß ist auch für 1952 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen zu beachten:

I.

(1) Nachdem durch Erlaß vom 27. Januar 1951 — IV c (3) 33c — 06/03 —, betreffend Gliederung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände und Einführung einer finanzstatistischen Kennziffer, für das Rechnungsjahr 1951 zur Gliederung der Haushaltspläne eine Übergangsregelung zugelassen wurde, muß für 1952 entsprechend unserem gemeinsamen Erlaß vom 19. Oktober 1950 — IV c (3) 33c — 06/03 — H 1155 1/2 — (10/50) III b 1 — (Beilage Nr. 9 zum Staatsanzeiger Nr. 43 vom 28. Oktober 1950) verfahren werden.

(2) Die in Abschnitt I Ziff. 3 letzter Satz unseres gemeinsamen Erlasses vom 18. Januar 1951 angekündigte Verordnung über die Haushaltspläne der Landkreise entfällt, weil gemäß Abschnitt IV des Erlasses vom 19. Oktober 1950 den Landkreisen auf Grund des § 50 Abs. 2 der Kreisordnung vom 24. Januar 1946 (GVBl. S. 101) die Anwendung des Gliederungsmusters bereits vorgeschrieben wurde. Der besondere Erlaß einer Verordnung wird dadurch überflüssig.

(3) Es wird erneut darauf hingewiesen, daß den Haushaltsplänen die nach § 7 GemHVO. vorgeschriebenen Anlagen beigefügt werden müssen. Hiernach sind mindestens beizufügen:

1. Sammelnachweise über die Ausgaben, die ohne Rücksicht auf ihre Veranschlagung in den Einzelplänen zusammenfassend zu bewirtschaften sind. Sammelnachweise sind in jeder Gemeinde aufzustellen, für die persönlichen Ausgaben, für den Schuldendienst und für die Rücklagen; in Gemeinden, in denen weitere Ausgaben zusammenfassend bewirtschaftet werden, sind Sammelnachweise auch für diese Ausgaben (z. B. Materialbeschaffung, Post- und Fernspreckgebühren, Reinigung, Heizung, Strom-, Gas- und Wasserverbrauch, Unterhaltung und Ergänzung des Inventars, bauliche Unterhaltung und dgl.) aufzustellen;
2. Die Wirtschaftspläne der gemeindeeigenen oder der von der Gemeinde verwalteten wirtschaftlichen Unternehmen, die nach § 10 Abs. 2 aaO. nur mit dem voraussichtlichen Endergebnis im Haushaltsplan veranschlagt werden, sowie der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn die Anteile sich ganz in der Hand der Gemeinde befinden;
3. Nachweisungen über den Stand des Vermögens, der Schulden und der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften

beim Abschluß des abgelaufenen Rechnungsjahrs; erheblichere Änderungen, bei Bürgschaften insbesondere Inanspruchnahmen im ablaufenden Rechnungsjahr, sind nachrichtlich anzugeben;

4. Eine Übersicht über die Entwicklung der Steuereinnahmen und der Steuerüberweisungen in den letzten fünf abgeschlossenen Rechnungsjahren und im ablaufenden Rechnungsjahr nach dem Stande des 31. Dezember dieses Rechnungsjahrs;

5. Der Stellenplan.

(4) Die Beifügung der vorstehend unter (3) Ziffer 1—5 genannten Anlagen wird hierdurch den Landkreisen in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, soweit diese Anlagen nicht schon gemäß § 3 Abs. 2 GemFinGes. beizufügen sind, vorgeschrieben. Von den Landkreisen im Regierungsbezirk Darmstadt ist gemäß § 50 Abs. 2 der Kreisordnung vom 24. Januar 1946 entsprechend zu verfahren.

(5) Für die Bezirksverbände wird hiermit gemäß § 3 Abs. 3 GemFinGes. die Beifügung der vorstehend unter (3) Ziffer 1—5 aufgeführten Anlagen, soweit sie nicht schon gemäß § 3 Abs. 2 GemFinGes. vorgeschrieben sind, angeordnet.

(6) Die vorstehend unter (3) Ziffer 1—5 genannten Muster der Anlagen zum Haushaltsplan sind durch den Runderlaß des RUPrMdI und des RFM vom 4. September 1937 (MBliV. S. 1467) veröffentlicht. Im übrigen ist nach der Ausf.-Anweisung zu § 7 GemHVO zu verfahren.

(7) Die Gemeinden unter 3000 Einwohnern haben gemäß Abschnitt IV Ziffer 2 Abs. 3 des Erlasses vom 18. Januar 1951 zu verfahren. Hiernach sind dem Haushaltsplan als Anlagen die Nachweisungen über den Stand des Vermögens, der Schulden, der Bürgschaften, der Steuereinnahmen und der Stellenplan beizufügen.

II.

(1) Während die Länder mit einer immer stärkeren Beteiligung des Bundes an dem Aufkommen der wichtigsten Ländersteuern und mit einer Abschöpfung ihrer Mehreinnahmen durch den Bund rechnen müssen, verbleibt den Gemeinden ungeschmälert das Aufkommen ihrer Steuern, insbesondere der Gewerbesteuer.

Aus technischen Gründen ist es noch nicht möglich, den Gemeinden die ihnen auf Grund des Finanzausgleichs zustehenden Schlüsselzuweisungen schon vor Beginn des Rechnungsjahrs 1952 bekanntzugeben. Voraussichtlich wird sich jedoch an den Grundsätzen des Finanzausgleichs 1952 gegenüber 1951 wenig ändern; trotzdem können die Schlüsselzuweisungen einzelner Gemeinden im Rechnungsjahr 1952 gegenüber 1951 erhebliche Unterschiede aufweisen, soweit sich die für die Höhe der Schlüsselzuweisungen maßgebenden Faktoren geändert haben.

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen werden folgende Zahlenunterlagen zugrunde gelegt:

Beispiel 1:

Schlüsselzuweisung 1951	4 000
Einwohnerzahl am 13. September 1950	600
Einwohnerzahl am 30. September 1951	690
	Unterschied + 90
40 vH. von 90 =	36
36 × 24.50 DM =	882 DM
Die Schlüsselzuweisung erhöht sich in diesem Falle um 882 DM auf 4 882 DM	

Beispiel 2:

Schlüsselzuweisung	30 000 DM
Einwohner am 13. September 1950	5 200
Einwohner am 30. September 1951	5 000
	Unterschied — 200
75 vH. von 200 =	150
150 × 24.50 DM =	3 675 DM
Die Schlüsselzuweisung vermindert sich von 30 000 DM um 3 675 DM auf 26 325 DM	

1. die Einwohnerzahl am 30. September 1951 (fortgeschriebene Zahl auf Grund der Volkszählung vom 13. September 1950);

2. die Grundsteuermeßbeträge nach dem Stand vom 15. November 1951;

3. die Grundbeträge der Gewerbesteuer nach dem Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Ertrag vom 1. Oktober 1950 bis 30. September 1951;

4. der Gewerbesteuerausgleich nach den Meldungen der Herren Oberbürgermeister und Landräte für das Rechnungsjahr 1951;

5. der Grundbetrag, zunächst unverändert, 49.— DM.

Die Berechnungsgrundlagen für die Ergänzungsansätze werden insofern geändert, als

- a) bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses von der ständigen Bevölkerung 1939 ausgegangen wird und
- b) statt der Kinder unter 14 Jahren die Kinder unter 15 Jahren berücksichtigt werden.

Für eine grobe Vorschätzung der Gemeindeschlüsselzuweisungen 1952 genügt es, von der Schlüsselzuweisung 1951 ausgehend, die Änderungen der Einwohnerzahl und des Grundbetrages der Gewerbesteuer zu berücksichtigen.

a) Einwohnerzahl

Die Einwohnerzahl wird nach § 5 Abs. 5 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes mit folgenden Hundertsätzen bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung zugrunde gelegt:

bis zu 1000 Einwohnern mit 40 vH.
von 1000—500 000 Einwohnern steigt der Hundertsatz, und zwar bei einer Einwohnerzahl von

1 000— 2 000 Einwohnern	von 40— 55 vH.
2 000— 3 000	55— 65
3 000— 5 000	65— 75
5 000— 10 000	75— 100
10 000— 15 000	100— 115
15 000— 25 000	115— 130
25 000— 50 000	130— 140
50 000— 100 000	140— 145
100 000— 500 000	145— 160

Bei erheblichen Abweichungen zwischen der Einwohnerzahl vom 13. September 1950, die der Schlüsselzuweisung 1951 zugrunde gelegt wurde, und der Einwohnerzahl vom 30. September 1951, die für den Finanzausgleich 1952 maßgebend ist, ist nach der vorstehenden Staffeln der Unterschied im absoluten Betrag des Hauptansatzes zu berechnen. Der ermittelte Unterschiedsbetrag ist mit dem halben Grundbetrag von 24.50 DM zu vervielfältigen. Der so gewonnene Betrag ist der Schlüsselzuweisung 1951 hinzuzurechnen (bei Bevölkerungszunahme) oder von dieser abzuziehen (bei Bevölkerungsabnahme).

b) Grundbetrag der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und Gewerbesteuerausgleich.

Sind bei gleichem Hebesatz die Einnahmen aus der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 30. September 1951 gegenüber dem gleichen Zeitraum der Jahre 1949/50 erheblich gestiegen, dann erhöhen sich entsprechend die Grundbeträge. Sie sind von Statistischen Landesamt ermittelt

Beispiel 3:

Schlüsselzuweisung 1951	15 000 DM
Grundbetrag der Gewerbesteuer	
a) im Finanzausgleich 1951	3 000 DM
b) im Finanzausgleich 1952	12 000 DM
Unterschied +	4 000 DM
4000 · 225	
2 · 100	

= 4 500

Die Schlüsselzuweisung verringert sich somit von 15 000 DM um 4 500 DM auf 10 500 DM

Beispiel 4:

Schlüsselzuweisung 1951		25 000 DM
Grundbetrag der Gewerbesteuer		
a) im Finanzausgleich 1951	20 000	
b) im Finanzausgleich 1952	16 000	— 4 000 DM
Gewerbesteuerausgleich		
a) im Finanzausgleich 1951 von Betriebsgemeinden an Wohngemeinden	3 000	
	2 000	+ 1 000
b) im Finanzausgleich 1952 von Betriebsgemeinden an Wohngemeinden	4 000	
	2 200	+ 1 800
		+ 800 DM
		— 3 200 DM

3200 —

2 · 100 = 3 600

Die Schlüsselzuweisung erhöht sich in diesem Falle gegenüber 1951 von 25 000 DM um 3 600 DM auf 28 600 DM

Da die neuen Zahlenunterlagen für die Ergänzungsansätze noch nicht vorliegen, können hierüber Angaben noch nicht gemacht werden. Im Sinne einer vorsichtigen Schätzung für den Haushaltsplan 1952 wird empfohlen, nur die Veränderungen der Einwohnerzahl und der Steuerkraftzahl zu berücksichtigen, insbesondere dann, wenn die Abweichungen nach den vorstehenden Beispielen die Schlüsselzuweisung voraussichtlich verringern sollten.

(2) Soweit bisher die Erstattung der Kosten an das Land für Mehrstellen an Volks- und Mittelschulen nach § 3 FAG, durch die Gemeinden noch nicht geregelt ist, ist vorgesehen, 5000.— DM für je eine Mehrstelle an Volksschulen und 6000.— DM für je eine Mehrstelle an Mittelschulen festzusetzen. Diese Sätze werden voraussichtlich auch für 1952 erhoben.

(3) Auf § 5 Abs. 5 FAG, wird besonders hingewiesen. Hiernach kann durch Neuberechnung der Steuerkraftmeßzahl die Schlüsselzuweisung einer Gemeinde den veränderten Verhältnissen angepaßt werden, wenn sich das Aufkommen aus Grund- und Gewerbesteuer im Laufe des Rechnungsjahres gegenüber dem Vorjahre bei gleichem Hebesatz um mehr als 20 Prozent ändert. Die Gemeinden können gegebenenfalls beim MdF, die Neuberechnung der Steuerkraftmeßzahl beantragen. Dazu muß nachgewiesen werden, daß der Rückgang des Steueraufkommens im Rechnungsjahr 1952 durch einen tatsächlichen Rückgang der Steuerkraft (z. B. durch Stilllegung gewerblicher Betriebe) verursacht worden ist.

III.

Zu Abschn. II Ziff. 8 Abs. 1 des Erlasses vom 18. Januar 1951 wird auf folgendes hingewiesen:

Der Staatszuschuß zu den Kosten der Berufsschulen, der ursprünglich gemäß

und den Herren Oberbürgermeistern und Landräten mitgeteilt worden. Die Erhöhung der Grundbeträge der Gewerbesteuer verringert die Schlüsselzuweisung, und zwar um 225 vH. des halben Unterschiedes zwischen den beiden Grundbeträgen. Entsprechend wird die Schlüsselzuweisung durch jede Verringerung der Grundbeträge erhöht. Die gleiche Wirkung haben Veränderungen in den Gewerbesteuerausgleichszahlungen.

rücksichtigung der maßgeblichen Schülerzahl einsetzen, da in diesem Jahre vom Land nur 1.— DM je Schüler zur Befriedigung unvorhergesehener Bedürfnisse einbehalten werden. Von der Bildung einer Berufsschulbau rücklage, für die im vergangenen Jahre 2.— DM je Schüler einbehalten wurden, wird in diesem Jahre abgesehen, da Staatszuschüsse für den Berufsschulbau ausschließlich aus dem Aufbaustock 1952 gezahlt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß nach Nr. 75 Abs. 1 der Ausführungsanweisung zum Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetz bei der Gewährung des Staatszuschusses die Leistungsfähigkeit der Schulträger und die Bedürfnisse der einzelnen Schulen zu berücksichtigen sind und nach Nr. 75 Abs. 4 aaO. ein Rechtsanspruch der Schulträger auf einen Staatszuschuß nicht besteht.

IV.

(1) In Abschnitt II Ziffer 12, 13 und 14 des Erlasses vom 18. Januar 1951 ist auf die Notwendigkeit der Erhebung von Benutzungsgebühren für gemeindliche Anlagen und Anstalten, sowie die Bildung von Rücklagen für solche gemeindlichen Einrichtungen hingewiesen worden. Bei den Ausschüttungen aus dem Ausgleichsstock und dem Aufbaustock wurde wiederholt festgestellt, daß der Gebührenerhebung nicht genügende Beachtung geschenkt wird. Da das Land erhebliche Zuwendungen für gemeindliche Einrichtungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände leistet, müssen diese auch angemessene Gebühren erheben. Es darf ferner die Bildung von Rücklagen für derartige Einrichtungen nicht außer acht bleiben. Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, hierauf zu achten.

(2) Im sozialen Wohnungsbau, insbesondere bei Siedlungsbauten, wird darauf zu achten sein, daß die in der Regel hiermit verbundenen Aufwendungen für Aufschließungskosten in die Finanzierungspläne einbezogen werden. Die Unterlassung hat in mehreren Fällen zu erheblichen Schwierigkeiten geführt.

(3) Soweit es zum Haushaltsausgleich erforderlich ist, werden Ausgaben, die nicht unabweisbar sind, zurückzustellen sein.

(4) Es wird darauf hingewiesen, daß die Aufnahme von Darlehen als Ausnahme anzusehen ist. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Ausgaben aus laufenden Mitteln zu decken. Die Aufnahme von Darlehen stellt durch die damit verbundenen Verpflichtungen einen Vorgriff auf die künftige Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände dar und beeinflusst ihre künftige Aufgabenerfüllung. Bei der Genehmigung von Darlehen muß daher von den Aufsichtsbehörden ein strenger Maßstab angelegt werden.

Wiesbaden, den 31. 3. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IV c (3) o2 — 07 Tgb. Nr. 1474/51

Der Hessische Minister der Finanzen — H 1154 — 05 (2/50) III b. —

§ 17 des Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetzes vom 16. April 1928 (GS. S. 89) jährlich mindestens 20.— DM je Schüler betrug, wurde durch die 2. Pr. Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 (GS. S. 294) auf 12.— DM gekürzt. Dieser Satz wird gemäß § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 des Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetzes vom Lande zur Gewährung von Baukostenzuschüssen und Bildung von Rücklagen weiterhin gekürzt. Ferner ist eine weitere Kürzung vom Lande zur Befriedigung unvorhergesehener Bedürfnisse vorzunehmen. Trotzdem hat das Land bisher 20.— DM je Schüler im Haushaltsplan ausgeworfen. Es erhielten daher im Ergebnis die Schulträger bisher mehr als den gesetzlich festgelegten Grundbetrag von 12.— DM je Schüler als Staatszuschuß. Im Rechnungsjahr 1951 wurden je Schüler durchschnittlich rund 16.— DM den Schulträgern gezahlt. Die Schulträger können für 1952 einen Betrag von 19.— DM im Haushaltsplan unter Be-

356

Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen.

Durch den Hessischen Minister des Innern in Wiesbaden wurde auf Vorschlag

der amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöcher bei der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen in Warendorf/W. die Zulassung folgender Handfeuerlöcher-Typen ausgesprochen:

Hersteller	Bezeichnung	Amtl. Kenn.-Nr.
Deutsche Feuerlöcher-Bauanstalt Wintrich & Co., Bensheim a. d. B.	„Wintrich“ DIN-Naßlöcher, 10 Liter, Bundesbahn-type, frostbeständige Füllung, Bauart N 10 Lf — 30	P 1 — 5/52
„	„Wintrich“ DIN-Naßlöcher, 8 Liter, Bundesbahn-type, frostbeständige Füllung, Bauart N 8 Lf — 30	P 1 — 6/52

Wiesbaden, den 27. 3. 1952.

Der Hessische Minister des Innern — IVd (Brandschutz) Az. 653/02 Tgb. Nr. 1202/52.

14 529 und 14 530 (vierzehntausendfünfhundertneunundzwanzig und vierzehntausendfünfhundertdreißig), aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn;

2. mit der Kontrollnummer

14 563 (vierzehntausendfünfhundertdreißig), aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt a. M.

Die Tetanus-Seren

1. mit den Kontrollnummern

5 846—5 853 (fünftausendachthundertsechsendvierzig bis fünftausendachthundertdreiundfünfzig) einschließlich, aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn;

2. mit der Kontrollnummer

1301 (eintausenddreihunderteins), aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden;

3. mit den Kontrollnummern

4 und 5 (vier und fünf), aus der Serag-GmbH., Neuherberg.

Die Tuberkuline

mit den Kontrollnummern

34 und 35 (vierunddreißig und fünfunddreißig), aus dem Asid-Serum-Institut, Dessau (jetzt Serumwerk VEB Dessau).

Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern

134 und 135 (einhundertvierunddreißig und einhundertfünfunddreißig), aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn;

2. mit der Kontrollnummer

6 (sechs), aus der Serag-GmbH., Neuherberg;

3. mit der Kontrollnummer

4 (vier), aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Oldenburg,

4. mit der Kontrollnummer

553 (fünfhundertdreißig), aus dem Bakt.-Labor Dr. Rentschler & Co., Warthausen/Württemberg,

5. 6 und 11 (sechs und elf), aus der Veterinaria-AG., Zürich;

6. 2 442 (zweitausendvierhundertzweiundvierzig), aus dem Schweizerischen Serum- und Impfinstitut, Bern.

Wiesbaden, den 20. 3. 1952.

Der Hessische Minister des Innern —
Öffentliches Gesundheitswesen — VII/
Pharm. Az. 18h 16 29 Tgb.-Nr. 2207/52.

— Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände —

359

Abführung von Verwaltungsgebühren an die Staatskasse, hier: Verteilung des Gebührenanfalls zwischen dem Land Hessen und den Landkreisen des Landes Hessen.

Bezug: Meine Erlasse vom 20. April 1951 (Staatsanzeiger S. 214) und vom 27. September 1951 (Staatsanzeiger S. 614).

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen

Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft verlängere ich die mit den Bezugserrlassen getroffene Regelung über den 31. März 1952 hinaus bis zum Inkrafttreten der Vorschrift des § 62 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37), längstens bis zum 31. März 1953.

Wiesbaden, den 31. 3. 1952

Der Hessische Minister des Innern —
IV c (1) — 32 g 02 03 a — Tgb. Nr. 1480/52

Der Hessische Minister der Justiz

360

Verwaltungsanordnung des Hessischen Ministers der Justiz vom 22. März 1952

zu § 3 des Richterwahlgesetzes.

Auf Grund des § 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Artikel 127 und 128 der Verfassung (Richterwahlgesetz) vom 13. August 1948 (GVBl. S. 95) bestimme ich:

Vom 1. April 1952 bis zum 31. März 1953 ist der Vorsitzende des Vorstandes der

Rechtsanwaltskammer in Kassel, im folgenden Haushaltsjahr der Vorsitzende des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer in Frankfurt (Main) ständiges Mitglied des Richterwahlausschusses. Für die weiteren Haushaltsjahre wechselt die ständige Mitgliedschaft im Richterwahlausschuß unter den Vorsitzenden der Vorstände der beiden Rechtsanwaltskammern in der gleichen Reihenfolge.

Der Hessische Minister der Justiz —
2200/1 — IIa1 2230.

Verschiedenes

361

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 22. März 1952

		Veränderungen gegenüber Vorwoche	
		+ / -	
Aktiva			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	(in 1000 DM)		
Postscheckguthaben	68 347	+	68 341
Inlandswechsel	—	—	2
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der	78 475	—	11 327
a) Bundesverwaltung	—		
b) Länder	6 700		
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	168 681		
b) angekaufte	37 897	206 578	— 19 938
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	39		
b) Ausgleichsforderungen	25 674		
c) sonstige Sicherheiten	134	25 847	— 6 366
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	—		
b) sonstige öffentliche Stellen	—		
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500		
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	653	—	2 151
Sonstige Vermögenswerte	18 941	+	146
	414 041	+	28 703

		Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Passiva		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	26 744	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	222 530	+ 33 625
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	323	+ 133
c) von öffentlichen Verwaltungen	19 291	+ 1 009
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	65 032	— 1 136
e) von sonstigen inländischen Einlegern	20 238	+ 2 772
f) von ausländischen Einlegern	7 076	— 3 395
	334 490	+ 33 008
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen		
a) Wechsel	—	—
b) Ausgleichsforderungen	—	—
c) sonstige Sicherheiten	—	— 4 660
Sonstige Verbindlichkeiten	22 807	+ 355
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 275 575 (+ 5116)		
	414 041	+ 28 703

Frankfurt/Main, den 24. März 1952.

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Wiesbaden

Dr. med. Karl-Ernst Eichhoff, Wiesbaden-Biebrich, Rathenauplatz 1. Wiesbaden, den 19. 3. 1952.
Der Regierungspräsident — III A 5 b — Az. 66 m-08-05 —

365
Bestellung zum Jagdberater.
Auf Grund der übereinstimmenden Vorschläge der Jägerschaft des Regierungsbezirks Wiesbaden und nach Anhörung meines Jagdbeirats habe ich heute gemäß § 53 des Hessischen Jagdgesetzes vom 29. September 1950 (GVBl. S. 197) in Verbindung mit § 45 der Ausführungsverordnung zum Hessischen Jagdgesetz vom 21. November 1950 (GVBl. S. 225) den **Regierungsdirektor Adolf Rompf**, Wiesbaden, Rheinstraße 22 zum Jagdberater bei meiner Behörde bestellt.
Seine Amtszeit beginnt am 1. Januar 1952 und endet am 31. Dezember 1955.
Wiesbaden, den 21. 3. 1952.
Der Regierungspräsident — III C 4 — Nr. 150/52 — Az. 88-d-12. —

366
Änderung der Satzung des „Zweckverbandes Gemeinnütziger Wohnungsbau, Kreis Gelnhausen“.
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinnütziger Wohnungsbau, Kreis Gelnhausen, hat am 10. März 1952 folgende Änderung des § 31 der Verbandsatzung vom 27. April 1949 beschlossen:
„Die Mitglieder des Zweckverbandes erhalten bei der Erwirtschaftung eines Reifgewinnes diesen jährlich als Verzinsung im Verhältnis ihrer am 31. März eingezahlten Einlagen gutgeschrieben.“
Diese Satzungsänderung wird gemäß § 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) festgestellt.
Der volle Wortlaut der jetzt geltenden Satzung des Zweckverbandes Gemeinnütziger Wohnungsbau, Kreis Gelnhausen, wird nach Veröffentlichung dieses Be-

schlusses im Staatsanzeiger für das Land Hessen im Amtsblatt des Kreises Gelnhausen abgedruckt.
Wiesbaden, den 20. 3. 1952.
Der Regierungspräsident — I 2 — 389/52 — Az. 2—9.

367
Einziehung eines öffentlichen Weges.
Durch die beabsichtigte Errichtung des Neubaus der Gagfah ist es erforderlich, daß ein Teil des öffentlichen Weges „Wiesenspfad“ von dem Schnittpunkt der Adolf-Kolping-Straße bis zum Grundstück Becker im unteren Kiesel eingezogen wird.
Um den Grundstücksbesitzern Gelegenheit zu geben, ihre Grundstücke zu betreten, ist beabsichtigt, die Adolf-Kolping-Straße vom Anwesen Müller bis zum Wiesenspfad behelfsmäßig als Feldweg fortzusetzen.
Einsprüche sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.
Rüdesheim am Rhein, den 26. 3. 1952
Der Bürgermeister.

368
Auf Grund des § 33 Absatz 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekannt gemacht:
Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan des Umlegungsgebietes „Sternstraße 32—36“ wird auf **Dienstag, den 6. Mai 1952** im Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, im Kaufhof, 2. Stock, Zimmer 206 anberaumt.
Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.
Hanau, den 2. 4. 1952
Der Magistrat als Umlegungsbehörde

362
Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen.
Ich habe Herrn August Siefert in Frankfurt a. M.-Höchst, Königsteiner Straße 151, für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Sachverständigen für das Malerhandwerk bestellt und vereidigt. Die Bestellung berechtigt zur Abgabe von angeforderten Gutachten über die Güte der von Handwerkern gelieferten Waren und bewirkten Leistungen und über die Angemessenheit der von ihnen dafür geforderten Preise im Malerhandwerk.
Wiesbaden, den 19. 3. 1952.
Der Regierungspräsident — III A 1 — Az. 73 c 10/03.

363
Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen.
Ich habe Herrn Oberingenieur W. Stamminger, Frankfurt a. M., Gutleutstraße 176, für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Sachverständigen für die Fachgebiete Gesundheitstechnik, Heizung und Lüftung bestellt und als solchen vereidigt.
Wiesbaden, den 20. 3. 1952.
Der Regierungspräsident — III A 1 — Az. 73 c 10/03.

364
Anerkennung von Luftsportärzten.
Als Luftsportarzt für die ärztliche Untersuchung von Luftfahrern gemäß § 18 und 20 der Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 — RGBl. I, S. 659 — habe ich amtlich anerkannt:
Dr. med. Ernst Pflugbeil, Frankfurt a. M., Neue Mainzer Straße 30;
Dr. med. Walter Rein, Hirzenhain/Dillkreis;
Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. Gronemann, Wiesbaden Taunusstraße 51;

369. Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Wiesbaden (Schuldienst).

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernennung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom... des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksbildung c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehramtsbew.	Eckel, Werner	Westerfeld, Usingen	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 6. 12. 1951
2	Lehramtsbew.	Beyer, Heinrich	Roßbach, Biedenkopf	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 4. 2. 1952
3	Lehramtsbew.	Wegenke, Karl	Salzböden, Wetzlar	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 18. 12. 1951
4	Lehramtsbew.	Wiegell, Luise	Oberndorf, Gelnhausen	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 29. 1. 1952
5	Lehramtsbew.	Braun, Albert	Limburg	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 30. 1. 1952
6	Lehramtsbew.	Kuba, Eleonore	Weißkirchen, Obertaunus	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 31. 1. 1952
7	Lehramtsbew.	Pfaff, Heino	Wehrheim, Usingen	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 31. 1. 1952
8	Lehramtsbew.	Schäfer, Kurt	Frankfurt Main	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 31. 1. 1952
9	Lehramtsbew.	Stephan, Klaus	Stierstadt, Obertaunus	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 29. 1. 1952
10	Lehramtsbew.	Berger, Wilhelm	Neesbach, Limburg	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 30. 1. 1952
11	Lehramtsbew.	Groth, Hans	Frankfurt Main	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 31. 1. 1952
12	Lehramtsbew.	Kurz, Alois	Limburg	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 30. 1. 1952
13	Lehramtsbew.	Giese, Margot	Camberg, Limburg	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 30. 1. 1952
14	Lehramtsbew.	Henß, Wilhelm	Wallau, Biedenkopf	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 6. 2. 1952
15	Lehramtsbew.	Hellwig, Reinhold	Frankfurt Main	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 31. 1. 1952
16	Lehramtsbew.	Sommer, Josef	Frankfurt Main	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 31. 1. 1952
17	Lehramtsbew.	Steinmetz, Nora	Frankfurt Main	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 30. 1. 1952
18	Lehramtsbew.	Schlösser, Rudolf	Frankfurt Main	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 31. 1. 1952
19	Lehramtsbew.	Reeg, Heinz	Frankfurt Main	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 31. 1. 1952
20	Lehramtsbew.	Maiwald, Norbert	Frankfurt Main	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 31. 1. 1952
21	Lehramtsbew.	Bollmann, Klaus	Frankfurt Main	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 31. 1. 1952
22	Lehramtsbew.	Möhn, Rudolf	Sterbfritz, Schlüchtern	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 30. 1. 1952
23	Lehramtsbew.	Lang, Gerhard	Weilburg	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 31. 1. 1952
24	Lehramtsbew.	Roßbach, Rudolf	Gräveneck, Oberlahn	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 31. 1. 1952
25	Lehramtsbew.	Mörke, Günter	Waldhausen	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 31. 1. 1952
26	Lehramtsbew.	Rigol, Herbert	Villmar	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 31. 1. 1952
27	Lehramtsbew.	Winkler, Lore	Weilburg	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 31. 1. 1952
28	Lehramtsbew.	Binzer, Gerhard	Hohensolms, Wetzlar	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 18. 12. 1951

1	ap. Lehrerin	Kruta, Gertrud	Frankfurt Main	Lehrerin	Lebenszeit	c) 30. 1. 1952
2	Lehramtsanw.	Konhäuser, Georg	Wiltenroth, Limburg	Lehrer	Kündigung	c) 30. 1. 1952
3	ap. Lehrer	Limpert, Gustav	Niederlibbach, Untert.	Lehrer	Kündigung	c) 31. 1. 1952
4	Lehramtsanw.	Aubrecht, Hella	Seitzenhahn, Untertaunus	Lehrerin	Kündigung	c) 29. 1. 1952
5	Lehramtsanw.	Kind, Heinrich	Kettenbach, Untertaunus	Lehrer	Kündigung	c) 30. 1. 1952
6	Lehramtsanw.	Nowak, Willibald	Wiesbaden	Lehrer	Lebenszeit	c) 30. 1. 1952
7	Lehramtsanw.	Schulz, Martha	Elz, Limburg	Lehrerin	Kündigung	c) 30. 1. 1952
8	Lehramtsanw.	Vetter, Heinz	Achenbach, Biedenkopf	Lehrer	Lebenszeit	c) 31. 1. 1952
9	Lehramtsanw.	Schwanzler, Helene	Altenmittlau, Gelnhausen	Lehrerin	Lebenszeit	c) 31. 1. 1952
10	ap. Lehrer	Simon, Franz	Oestrich, Rheingau	Lehrer	Kündigung	c) 7. 3. 1952

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Beförderung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom... des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksbildung c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Konrektorin	Busch, Erna	Frankfurt Main	Rektorin	—	b) 22. 1. 1952
2	Mittelschullehrer	Höwel, Ludwig	Camberg, Limburg	Mittelschullehrer	—	b) 30. 1. 1952
3	Lehrer	Völker, Konrad	Rothenbergen, Gelnhausen	Hauptlehrer	—	c) 30. 1. 1952
4	t. Lehrerin	Emmel, Toni	Frankfurt Main	t. Hilfsschullehrerin	—	c) 31. 1. 1952
5	fr. Lehrer	Lichtblau, Anton	Gladenbach, Biedenkopf	Lehrer an Aufbauklasse	Lebenszeit	c) 31. 1. 1952
6	Lehrer	Peter, Wilhelm	Niederscheid, Dill	Hauptlehrer	—	c) 30. 1. 1952
7	Lehrer	Lepper, Heinrich	Niederkleen, Wetzlar	Hauptlehrer	—	c) 30. 1. 1952
8	Lehrer	Gebhardt, Arno	Jossa, Schlüchtern	Hauptlehrer	—	c) 30. 1. 1952
9	Lehrer	Wagner, Wolfgang	Breidenbach, Biedenkopf	Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 18. 1. 1952
10	Lehrer	Grabosch, Ernst	Walsdorf, Untertaunus	Hauptlehrer	—	c) 31. 1. 1952
11	Mittelschullehrer	Heun, Wilhelm	Hanau	Mittelschullehrer	Lebenszeit	c) 31. 1. 1952
12	Lehrerin	Kuby, Elisabeth	Oberursel, Obertaunus	Lehrerin an Aufbauklasse	—	c) 31. 1. 1952

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Versetzung in den Ruhestand	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom...des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksbildung c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehrerin	Neußer, Else	Frankfurt Main	1. 4. 1952	—	c) 12. 2. 1952
2	Konrektor	Kohlhass, Wilhelm	Wiesbaden	1. 4. 1952	—	c) 14. 2. 1952
3	Lehrerin	Storch, Friederike	Frankfurt Main	1. 4. 1952	—	c) 14. 2. 1952
4	Konrektorin	Frick, Johanna	Wiesbaden	1. 4. 1952	—	c) 14. 2. 1952
5	Rektor	Schaeffer, Albert	Hanau	1. 4. 1952	—	c) 12. 2. 1952
6	Lehrerin	Dworschak, Auguste	Michelbach, Untertaunus	1. 4. 1952	—	c) 19. 2. 1952
7	Lehrerin	Genz, Magdalene	Frankfurt Main	1. 4. 1952	—	c) 18. 2. 1952
8	Lehrer	Scheu, Otto	Kömbach, Biedenkopf	1. 4. 1952	—	c) 19. 2. 1952
9	Lehrer	Fischer, Wilhelm	Hausen ü Aar, Untert.	1. 4. 1952	—	c) 19. 2. 1952
10	Lehrer	Röhrig, Ernst	Heisterberg, Dill	1. 4. 1952	—	c) 19. 2. 1952
11	Lehrer	Altnau, Ewald	Wetzlar	1. 4. 1952	—	c) 19. 2. 1952
12	Lehrer	Grigat, Karl	Atzbach, Wetzlar	1. 4. 1952	—	c) 22. 2. 1952
13	Lehrer	Schreiber, Georg	Hanau	1. 4. 1952	—	c) 26. 2. 1952
14	Lehrer	Rockel, Karl	Untersotzbach, Gelnh.	1. 4. 1952	—	c) 26. 2. 1952
15	Lehrer	Blaut, Wilhelm	Königstein, Obertaunus	1. 4. 1952	—	c) 26. 2. 1952
16	Lehrer	Konietzny, Fritz	Niederhöchstadt, Main-T.	1. 4. 1952	—	c) 19. 2. 1952
17	Lehrer	Kubitzek, Alfons	Schwalbach, Main-Taunus	1. 4. 1952	—	c) 19. 2. 1952
18	Hauptlehrer	Klein, Adam	Sulzbach, Main-Taunus	1. 4. 1952	—	c) 19. 2. 1952
19	Hilfsschul-Lehrer	Jörg, Karl	Bad Orb, Gelnhausen	1. 4. 1952	—	c) 22. 2. 1952
20	Konrektor	Schmidt, Otto	Oberursel, Obertaunus	1. 4. 1952	—	c) 26. 2. 1952
21	Rektor	Keisinger, Ernst	Frankfurt Main	1. 4. 1952	—	c) 26. 2. 1952
22	Rektor	Klein, Ernst	Frohnhausen, Dill	1. 4. 1952	—	c) 26. 2. 1952
23	Konrektor	Stöhr, Johannes	Frankfurt Main	1. 4. 1952	—	c) 7. 3. 1952

Entlassungen :

1 | Lehramtsanw. | Kramm, Ingeborg | Frankfurt Main | 30. 4. 1952

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom...des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksbildung c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehrerin	Töws, Christel	Hochheim, Maintaunus	Lebenszeit	c) 30. 1. 1952
2	Lehrerin	Horn, Irene	Elz, Limburg	Lebenszeit	c) 29. 1. 1952
3	techn. Lehrerin	Ettl. Marie	Friedrichsdorf, Obertaunus	Lebenszeit	c) 30. 1. 1952
4	techn. Lehrerein	Peters, Erna	Frankfurt Main	Lebenszeit	c) 29. 1. 1952
5	Lehrer	Lohfink, Willi	Frankfurt Main	Lebenszeit	c) 29. 1. 1952
6	Lehrer	Engel, Fritz	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 30. 1. 1952
7	Lehrer	Brückner, Richard	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 30. 1. 1952
8	Lehrer	Bedarff, Gerhard	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 30. 1. 1952
9	Lehrer	Markwart, Konrad	Wollmerscheid, Rheingau	Lebenszeit	c) 31. 1. 1952
10	Lehrerin	Waller, Frida	Beilstein, Dill	Lebenszeit	c) 31. 1. 1952
11	Lehrer	Bausch, Jakob	Weißkirchen, Obertaunus	Lebenszeit	c) 30. 1. 1952
12	Lehrer	Kreuder, Richard	Breitenborn a. W., Gelnh.	Kündigung	c) 31. 1. 1952
13	Lehrer	Roth, Friedrich	Frankfurt Main	Kündigung	c) 30. 1. 1952
14	Lehrer	Harnischfeger, Wilhelm	Ahl, Schlüchtern	Lebenszeit	c) 29. 1. 1952
15	Lehrer	Gieler, Kurt	Wallroth, Schlüchtern	Lebenszeit	c) 29. 1. 1952
16	Lehrer	Hellwig, Heinrich	Vollmerz, Schlüchtern	Lebenszeit	c) 29. 1. 1952
17	Lehrer	Kutscheid, Heinz	Elbgrund, Limburg	Lebenszeit	c) 29. 1. 1952
18	Lehrerin	Janiczek, Elise	Hadamar	Lebenszeit	c) 29. 1. 1952
19	Lehrerin	Lied, Lieselotte	Frankfurt Main	Kündigung	c) 31. 1. 1952
20	techn. Lehrerin	Peter, Erna	Frankfurt Main	Kündigung	c) 31. 1. 1952
21	techn. Lehrerin	Schiemann, Anna	Frankfurt Main	Lebenszeit	c) 31. 1. 1952
22	Lehrer	Kranefeld, Hugo	Frankfurt Main	Lebenszeit	c) 31. 1. 1952
23	Lehrer	Fleischer Curt	Wiesbaden	Kündigung	c) 31. 1. 1952
24	Rektor	Urban, Willy	Königstein, Obertaunus	Lebenszeit	c) 15. 1. 1952
25	Lehrerin	Heser, Ilse	Wetzlar	Lebenszeit	c) 6. 2. 1952
26	Lehrerin	Stieber, Hermine	Wiesbaden	Kündigung	c) 31. 1. 1952
27	Lehrer	Hahn, Albert	Wiesbaden	Kündigung	c) 31. 1. 1952
28	Lehrer	Rutzen, Erwin	Wiesbaden	Kündigung	c) 31. 1. 1952
29	Lehrer	Heise, Otto	Frankfurt Main	Kündigung	c) 31. 1. 1952
30	Lehrer	Poller, Walter	Frankfurt Main	Lebenszeit	c) 31. 1. 1952
31	Lehrer	Schatz, Kurt	Frankfurt Main	Kündigung	c) 31. 1. 1952
32	Lehrer	Schneider, Ernst	Frankfurt Main	Lebenszeit	c) 31. 1. 1952
33	Lehrer	v. Nieding, Norbert	Schönberg, Obertaunus	Lebenszeit	c) 20. 2. 1952
34	Lehrer	Noll, Franz	Weilburg	Lebenszeit	c) 18. 2. 1952
35	Lehrer	Lommatzsch, Hellmuth	Bad Orb, Gelnhausen	Lebenszeit	c) 20. 2. 1952
36	techn. Lehrerin	Niese, Ortrud	Römershausen, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 7. 3. 1952
			Wiesbaden	Lebenszeit	c) 5. 3. 1952

Buchbesprechungen

Rogge, Clemens, Ministerialrat, **Das neue Gewerbesteuerrecht**, Textausgabe mit ausführlichen Erläuterungen, 1952, 158 Seiten, kartoniert, Taschenformat, DM 4.—. Gemeindeverlag, Fachverlag für Behördenbedarf GmbH, Köln.

Der Taschenkommentar Rogges über das neue Gewerbesteuerrecht bringt auf etwa 120 Seiten eine leicht verständliche Darstellung der gesamten Materie des z. Z. geltenden Gewerbesteuerrechts. Der erste Eindruck wird durch die Sorgfältigkeit eines detaillierten Inhaltsverzeichnisses bestimmt, das eine schnelle Orientierung ermöglicht, wie auch ein besonders ausführlich gehaltenes Stichwortverzeichnis das Zurechtfinden sehr erleichtert.

Es versteht sich, daß ein Taschenkommentar wie der vorliegende nicht alle auftauchenden Fragen nennen und lösen kann. Es sind daher die immer wiederkehrenden und hauptsächlich interessierenden Probleme der Praxis aufgegriffen. Da sie eine grundsätzliche und auf das Wesentliche abgestellte Behandlung erfahren, wird sich aber vielfach, wenn nicht sogar meistens, daraus auch eine Antwort für nicht ausdrücklich abgehandelte Fragenkomplexe entnehmen lassen. Als authentische Interpretation des Gewerbesteuerrechts wird damit der Kommentar für Behörden und Steuerpflichtige gleichermaßen von Nutzen sein können. Es mag noch hinzugefügt werden, daß er auch demjenigen gute Dienste zu leisten vermag, der sich überhaupt und zum ersten Male einen guten Überblick über diese Materie in kurzer Zeit zu verschaffen gezwungen ist.

Rinck, F., Landwirtschaftsrat, Dr., **Das neue Tierzuchtgesetz**, Textausgabe mit ausführlichen Erläuterungen, mit einem Geleitwort von Ministerialdirektor Maler-Bode, 1952, 119 Seiten, kartoniert, Taschenformat, Preis: 1 Stück 3,90 DM, ab 10 Stück 3,60 DM, je Stück und ab 50 Stück 3,30 DM je Stück. Gemeindeverlag, Fachverlag für Behördenbedarf GmbH, Köln.

Der handliche Taschenkommentar von Rinck über das neue Tierzuchtgesetz bringt eine Zusammenstellung und Erläuterung der bundesrechtlichen und landesrechtlichen Tierzuchtbestimmungen. Außerdem sind die Grundregeln der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft für die Vorprüfung und Überwachung der Zuchtbuchführung, für die Durchführung der Zuchteleistungsprüfungen und Milchleistungsprüfungen angeführt; Grundsätze zur künstlichen Besamung, ihre landesrechtlichen Fundquellen und die Brüterelanordnungen der Länder schließen sich an. Ein Stichwortverzeichnis erleichtert das Nachschlagen in diesem ohnehin übersichtlich abgefaßten Kommentar. Den Bedürfnissen der Praxis, insbesondere den Landwirten und ihren Verbänden, ist mit diesem Büchlein zweifellos gedient. Es kann den mit dieser Materie befaßten Kreisen als guter Ratgeber empfohlen werden.

Deutsches Kohlenwirtschaftsrecht im Rahmen des Schumanplanes von Dr. Rudolf Isay (Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Köln, Herausgegeben von H. C. Nipperdey, Köln, Band IV), 1952, 36 Seiten gr. 8°. Kartoniert DM 2,80 (Verlag C. H. Beck, München und Berlin).

Die Schrift ist eine Auseinandersetzung mit den Problemen, die in naher Zukunft für das deutsche Kohlenwirtschaftsrecht aus der Annahme des Schumanplanes akuten werden. Sie referiert einleitend über den Stand der Wettbewerbsregelung in der

deutschen Kohlenwirtschaft bis zum Schumanplan, um dann als eigentliche Problematik die Grundfragen zukünftigen Kohlenwirtschaftsrechts abzuhandeln und Anregungen zur Regelung im einzelnen zur Erörterung zu stellen. Der Verfasser äußert sich sowohl dazu, ob die entstehenden Fragen durch Bundes- oder Landesgesetzgebung zu regeln seien, ob Zentralisation oder Dezentralisation wünschenswert und wirtschaftliche Selbstverwaltung anzustreben sei, als auch zu dem Problem der Sozialisierung des Kohlenbergbaues. Die Anregungen zur Regelung des Kohlenabsatzes dürften besonderes Interesse beanspruchen.

Es versteht sich, daß nicht alle durch den Schumanplan bezüglich der deutschen Kohlenwirtschaft aktuell gewordenen Fragen auf dem engen Raum dieser Schrift ihre erschöpfende Behandlung erfahren können; dennoch gibt sie wertvolle Anregungen und ist für alle lesenswert, die diesem Grundproblem unseres deutschen Wirtschaftslebens Interesse entgegenbringen.

Neues Polizeiarchiv. Ein Nachschlagewerk in Monatsheften. Martin-Pausch-Verlag, Isny/Allgäu.

Für Gesetzes- und Entscheidungssammlungen hat sich in der letzten Zeit immer mehr das Lose-Blatt-System durchgesetzt, das gegenüber gehefteten oder gebundenen Ausgaben den Vorteil bietet, daß es jederzeit leicht auf dem neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gehalten werden kann, ohne an Übersichtlichkeit zu verlieren. Auf dem Gebiet des Polizeirechts und überhaupt des Polizeiwesens fehlte bisher ein solches Werk. Jetzt ist diese Lücke durch das oben näher bezeichnete „Neue Polizeiarchiv“, das in Lose-Blatt-Form erscheint, geschlossen worden. Mitarbeiter daran sind führende Polizeipraktiker und Strafrechtler des Bundes und der Länder sowie namhafte Angehörige der Verwaltungsgeschichte und der kommunalen Selbstverwaltung. Das Werk erscheint in monatlichen Lieferungen zum Preise von 0,80 DM, deren besonderer Wert darin besteht, daß sie nach der Lektüre auseinandergenommen und systematisch geordnet werden können. Zu diesem Zwecke ist das gesamte Fachgebiet der Polizei mit Hilfe von Leitenden in zahlreiche Sachgebiete unterteilt worden; es werden dazu nicht nur Gesetzesbesprechungen und Gerichtsentscheidungen, sondern auch Verlautbarungen der Wissenschaft in Gestalt von Gutachten und Aufsätzen veröffentlicht. Dadurch ist es möglich, beim Auftauchen eines Problems schnell das entsprechende Rüstzeug aus Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft, auf die speziellen polizeilichen Erfordernisse zugeschnitten, zu finden. Diese Neuerscheinung dürfte deshalb zum Bezug nicht nur für Dienststellen, sondern auch für den einzelnen Polizeibeamten zu empfehlen sein. Schriftleiter ist der Leiter des Ausbildungswesens der Landespolizei, Oberstlt. d. Schutzpolizei a. D. Warth in Tübingen.

Die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Gestaltung des Polizei- und Ordnungsrechts in den einzelnen Besatzungszonen. Berichte von Erich Kaufmann, Hans Julius Wolff, Martin Drath, Otto Gönnerwein. Verhandlungen der Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer zu München am 20. und 21. Oktober 1950. Berlin 1952. Walter de Gruyter & Co. 224 Seiten, geheftet DM 22.—

Es ist unmöglich, in einer Buchbesprechung die Fülle der zu den aufgezeigten

Problemen entwickelten Gedanken wiederzugeben, die das vorliegende Buch in seinen über 200 Seiten bringt. Dies gilt insbesondere für den ersten Teil, der sich mit den Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit befaßt, wozu in Bericht und Mitbericht die Professoren Kaufmann, Bonn, und Drath, Berlin, Stellung nehmen. Kaufmann erörtert den Gegenstand in allgemeiner Form und zieht die Grenze der Verfassungsgerichtsbarkeit zu dem politischen Bereich. Hinsichtlich außerrechtlicher und rein politischer Entscheidungen sieht er in Anlehnung an die amerikanische Judikatur keine Möglichkeit einer begrifflichen Umkreißung durch generelle und abstrakte Formulierungen. Sie kann sich nur durch am Einzelfall orientierte Entscheidungen aufbauen; im übrigen sind Zuständigkeitsnormen weit zu interpretieren, um der zeitlichen Entwicklung und neuen nicht vorhersehbaren Problemen gerecht werden zu können. Auch hier liefert die Praxis des Supreme Court der Vereinigten Staaten wertvolles Anschauungsmaterial. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß Kaufmann unter Hinweis auf die Nürnberger Militärgerichtsurteile und manche Denazifizierungsentscheidungen auch dort jeder Gerichtsbarkeit eine Grenze setzt, wo es um moralische Fragen geht.

Auf etwa 100 Seiten geht der Mitbericht Draths auf viele Einzelfragen dieses Themas ein. In einer Dreiteilung fragt er nach den Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, nach allgemeinen Grenzproblemen materiell-rechtlicher und verfahrensrechtlicher Art und schließlich nach den Grenzen echter Gerichtsbarkeit. Der ersten Fragestellung legt er als seine Definition der Verfassungsgerichtsbarkeit den gerichtlichen Schutz des Verfassungsrechts zur Gewährleistung des verfassungsmäßigen Funktionierens des Staates zu Grunde. Es folgen dann interessante Untersuchungen von praktischen Einzelkomplexen der Verfassungsgerichtsbarkeit, wie sie sich aus den Verfassungen des Bundes und der Länder ergeben. Beispielhaft genannt seien hier die Ministeranklage, die aktuelle Frage des Verbotens von Parteien oder die Verfassungsbeschwerde gegen Sozialisierungsmaßnahmen (Rheinland-Pfalz). Bei der Ministeranklage wird u. a. die Frage zur Diskussion gestellt, ob ein Landesminister auch für sein Verhalten im Bundesrat angeklagt werden kann. Hinsichtlich des Parteienverbotes kommt zum Ausdruck, daß die Verfassungsgerichte hier als politisches Kampfinstrument der Demokratie aufgefaßt werden, und daß von ihnen der Mut zur Durchführung der Intoleranz der Demokratie gegen ihre Feinde verlangt wird.

Drath behandelt sodann die Frage allgemeiner Grenzen materiell-rechtlicher und verfahrensrechtlicher Art und stellt hier einleitend fest, daß nicht nur förmliches Verfassungsrecht die Kontrolle durch Verfassungsgerichte auslöst, sondern auch Recht geringeren Grades den Spruch tragen kann. Auch ungeschriebenes Verfassungsrecht, allgemeine verfassungsrechtliche Prinzipien zählen zur Grundlage verfassungsrechtlicher Entscheidungen. Es sei noch auf die äußerst interessanten Ausführungen Draths zu der Frage des Verhältnisses der Revolution zur Verfassungsgerichtsbarkeit und der Wirkung der sog. „normativen Kraft des Faktischen“ hingewiesen, ferner auf das in Landesverfassungen (Hessen) teilweise festgelegte Widerstandsrecht und die Widerstandspflicht, sodann auf das Problem der Nachprüfbarkeit von Ermessensentscheidungen, auf die Frage der Parteilichkeit und andere Fragen, die bedeutungsvoll sind, deren Einzelanführung aber den

beschränkten Rahmen einer Buchbesprechung sprengt.

Den zweiten Beratungsgegenstand: — Die Gestaltung des Polizei- und Ordnungsrechts in den Besatzungszone Deutschlands — behandeln die Professoren Wolff, Münster i. W., und Gönnerwein, Heidelberg. Wolff gibt eine ausführliche Darstellung der Entwicklung des Polizeirechts der britischen Zone, wobei das preußische Polizeiverwaltungsgesetz von 1931 seine gerechte Würdigung erfährt. Es wird bewiesen, daß auch in Zukunft Polizei und Ordnungsverwaltung einer Generalklausel im Sinne des § 14 PVG bedürfen, um den Erfordernissen des Lebens gerecht werden zu können.

Über die Gestaltung des Polizei- und Ordnungsrechts in der amerikanischen und französischen Besatzungszone referiert Gönnerwein. Wer Antwort auf bestimmte konkrete Fragen hinsichtlich landesrechtlicher Ausprägung polizeilicher Institutionen und Zuständigkeiten sucht, der wird im Zweifel in den detaillierten, teilweise durch Tabellen illustrierten Darstellungen beider Referenten nicht vergeblich suchen. Die Berichte bieten eine ausgezeichnete Möglichkeit, sich über den augenblicklichen Stand zu orientieren und Anregungen de lege ferenda zu schöpfen.

Abschließend darf festgestellt sein, daß das vorliegende Buch in die Hand eines jeden, besonders öffentlich-rechtlich interessierten Juristen gehört.

Der Personenstand heimatloser Ausländer in Deutschland von Professor Beitzke und Stadtamtmannt Bachmann. Verlag

für Standesamtswesen Frankfurt a. M. 146 Seiten, DM 5,80.

Das Herausströmen einer großen Anzahl von Ausländern nach Deutschland während des Krieges und seit 1945 hat nicht nur viele praktische, sondern auch rechtliche Probleme mit sich gebracht. Ein nicht unerheblicher Teil dieses Personenkreises hat die Bindungen zu seinem Heimatstaat gänzlich gelöst, hat, aber andererseits kaum noch Aussichten, im Wege der Auswanderung eine neue Heimat zu gewinnen. Diese verbleibenden „heimatlosen Ausländer“ müssen in gewissem Umfange rechtlich und wirtschaftlich in das deutsche Staatsgefüge eingegliedert werden, ohne daß deswegen allgemein eine Einbürgerung in Betracht käme. Der Gesetzgeber war hiermit vor neuartige Aufgaben gestellt. Das Gesetz Nr. 23 der Alliierten Hohen Kommission und das Bundesgesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer haben einen Teil dieser Probleme geregelt, gleichzeitig aber manche Fragen neu aufgeworfen.

Das vorliegende Werk (das als Band XI der Kleinen Fachbibliothek des Standesbeamten erschienen ist) ist zwar in erster Linie auf die standesamtliche Praxis zugeschnitten. Es wird aber darüber hinaus auch für die Gerichte und für zahlreiche Behörden von Nutzen sein. In seinem ersten Teil behandelt der Völkerrechtler Professor Beitzke „Familienstandsfragen bei verschleppten Personen und ausländischen Flüchtlingen“; hierbei finden aber auch Fragen der Staatsangehörigkeit, Zuständigkeit deutscher Gerichte und Behörden usw. eine eingehende Erörterung. Der zweite Teil — „Der heimatlose Aus-

länder (DP) in der Praxis des Standesbeamten“ — ergänzt diese Ausführungen nach der praktischen Seite hin wobei sich naturgemäß einige Wiederholungen nicht vermeiden lassen. Hier findet der Standesbeamte wohl alles Erforderliche, was sich zur Zeit auf diesem Gebiet sagen läßt. Das Werk entspricht zweifellos einem dringenden Bedürfnis der Praxis.

Zur Rechtslage der unter Art. 131 GG fallenden Hochschullehrer. Rechtsgutachten von Prof. Dr. Max Wenzel im Auftrage des Verbandes der nichtamtierenden (amtsverdrängten) Hochschullehrer, herausgegeben von Dr. habil. Herbert Grabert, Tübingen 1952, 10 Seiten, 1.— DM.

Der Verfasser nimmt in Ergänzung seiner Schrift „Die Wiederherstellung der Beamtenrechte“ zu der Frage Stellung, ob die 131er Hochschullehrer nach den allgemeinen beamtenrechtlichen oder nach den sonderrechtlichen Bestimmungen des Hochschullehrerrechtes zu behandeln sind. Er kommt in seiner Auseinandersetzung mit dem Kommentar von Anders zu dem Schluß, daß die Bestimmungen des Gesetzes zu Art. 131 für die Hochschullehrer keine Geltung haben und es Aufgabe der Länder sei, für die 131er Hochschullehrer eine abschließende Regelung nach hochschulrechtlichen Gesichtspunkten zu finden. Das Rechtsgutachten gibt zu dem angeschnittenen sich aus der Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 ergebenden Problem wertvolle Hinweise.

Stellenausschreibungen

Bei der Stadt Eltville am Rhein, rund 7000 Einwohner, ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters zu besetzen, nachdem der Unterzeichnete wegen Alters ausscheidet. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, die Besoldung richtet sich nach der staatlichen Besoldungsordnung Gr. A 2d. Die jährliche Aufwandsentschädigung be-

trägt 600 DM (abzüglich 20 Prozent). Die Bewerber sollen umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im kommunalen Verwaltungsdienst sowie auf wirtschaftlichem und dem Gebiete des Fremdenverkehrs nachweisen. Bewerbungen mit Unterlagen (ausführlicher selbstgeschriebener Lebenslauf, Spruchkammerbescheid und Belege

über die seitherige Tätigkeit sowie Lichtbild) sind bis spätestens 15. Mai 1952 einschließlich an den Bürgermeister der Stadt Eltville einzureichen.

Eltville, den 5. 4. 1952

Der Bürgermeister der Stadt Eltville gez. Pnischek

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

887 Die Eheleute Bäckermeister Erich Perrot und Erna, geb. Weidmann, in Kronberg (Taunus) haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes, der für die im Grundbuch von Kronberg, Band 13, Blatt Nr. 691 in Abt. III lfd. Nr. 2 für die Firma Dr. Ramberg, Aktiengesellschaft, zu Offenbach am Main eingetragene Hypothek über 6000 Goldmark gebildet worden ist, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Oktober 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 1/52

Königstein (Ts.), 4. 4. 52 Amtsgericht

888 Der Malermeister Paul Cuje und die Ehefrau Käthe Reeg, geb. Cuje, beide wohnhaft in Wetzlar/Lahn, haben als legitimierte Erben der als Eigentümer zu je 1/2 eingetragenen Eheleute Anstreichermeister Eduard Cuje und Berta,

geb. Schweitzer, in Wetzlar, unter dem Anerbieten zur Hinterlegung des dem Gläubiger gebührenden Betrages, das Aufgebot der auf dem Grundbuchsblatt der ihnen gehörigen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Parzelle 386/288, in Größe von 1,52 Ar, Sihöfertorstraße Nr. 13; lfd. Nr. 2 Parzelle 393/289, in Größe von 0,17 Ar, Sihöfertorstr. 13, Wohnhaus mit Hofraum und Werkstätte Wetzlar, Band 67, Blatt 2710; in Abt. III Nr. 19, für die Witwe Mathias Kindt, Anna, geb. Marion in Wetzlar, an Stelle der gelöschten Hypothek Nr. 2, als Aufwertungshypothek am 27. Dezember im Range der Hypothek Nr. 2, unter Ausschluß der Brieferteilung eingetragenen Goldmarkdarlehensforderung von 400 Goldmark, gemäß § 1171 BGB beantragt. Es wird daher der unbekannt Gläubiger der Hypothek aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. August 1952, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer 51, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er nach Hinterlegung des ihm gebührenden Betrages seine Befriedigung statt aus den Grundstücken nur noch aus dem hinterlegten Betrag erlangen kann, und sein Recht auf diesen erlischt, wenn er sich nicht vor dem Ablauf von 30 Jahren nach der Erlassung des Ausschlußurteils bei der Hinterlegungsstelle in Wetzlar meldet. 3 F 9/51

Wetzlar, 2. 4. 52 Amtsgericht

Handelsregistersachen

889

Metalwarenfabrik Manfred Knuf KG., Eisenbach/Ts. Persönlich haftender Gesellschafter: Manfred Knuf, Ingenieur, Kommanditgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. März 1952 begonnen. Kommanditisten sind: 1. Kfm. Günther Krause mit einer Kommanditeinlage von 10 000 DM; 2. Kfm. Wilhelm Knuf mit einer Kommanditeinlage von 10 000 DM; 3. Kaffraun Hildegard Buch mit einer Kommanditeinlage von 4000 DM.

HR A 49

Camberg/Nassau, 31. 3. 52 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

890

10. 3. 1952: Kaufmann Hubert Tobias und Gerda, geb. Redlich, in Bad Homburg v. d. H. Durch notariellen Vertrag vom 4. 3. 1952 wurde Gütertrennung vereinbart. GR 675.

12. 3. 1952: Fabrikant Werner Georg Reimers und Margarete Reimers, geb. Bek, in Bad Homburg v. d. H. Durch notariellen Vertrag vom 23. 11. 1951 wurde Gütertrennung vereinbart. GR 676

27. 3. 1952: Schreiner Kurt Stange und Ehefrau Maria Stange, geb. Sagerer, beide in Bad Homburg v. d. H. Durch

notariellen Vertrag vom 13. 3. 1952 wurde Gütertrennung vereinbart. GR 677

Bad Homburg v. d. H., 31. 3. 52

Amtsgericht

891

Durch notariellen Vertrag vom 11. März 1952 haben die Eheleute Pharmazierat Otto Keil und Dora, geb. Gamm, in Butzbach, die Verwältung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 414

HR A 49

Butzbach, 2. 4. 52.

Amtsgericht

892

Kaufmann Paul Knabe und dessen Ehefrau Bertha Maria, geb. Heyndrickx, beide in Eschwege, am Brauhaus 1. Durch notariellen Ehevertrag vom 1. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 6 GR 232

Eschwege, 18. 3. 52

Amtsgericht

893

73 GR 5461 A: Schlossermeister Werner Freynick und Irmgard, geb. Kemmer, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 18. August 1951 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5493 A: Buchdruckerbesitzer Helmut Schneider und Anna Dora, geb. Hartmann, Frankfurt/M.: Durch Ehever-

trag vom 3. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5494 A: Handelsvertreter Karl Hartmann und Irma, geb. Krüger, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 27. Januar 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5495 A: Polsterer und Dekorateurmeister Erich Herden und Amalie, geb. Langosch, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 25. Januar 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5496 A: Kaufm. Vertreter Josef Faatz und Emilie, geb. Christ, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 17. Jan. 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5497 A: Kaufmann Rudolf Hendricks und Elisabeth, geb. Beres, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 4. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5498 A: Architekt Paul Müller und Elisabetha Magdalena, genannt E.H., geb. Roppenacker, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 4. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5499 A: Architekt Wolfgang Heschler und Felicitas, geb. Grau, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 2. Juni 1951 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5500 A: Kaufmann Friedrich Stroh und Anna, geb. Kempf, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 8. Febr. 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5501 A: Elektro-Ingenieur Karl Heinrich Michel und Anna Elisabeth, geb. Lantz, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 6. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5502 A: Dr.-Ing. Helmut Kramer und Anna, geb. Seher, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5503 A: Kaufmann Dr. Bodo Sponholz und Elfriede, geb. Brückner, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 17. Juli 1947 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5504 A: Autoschlosser Karl Diehl und Else, geb. Gauß, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 12. Febr. 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5505 A: Handelsvertreter Alfons Tischendorf und Johanna, geb. Kraube, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 9. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5506 A: Kaufmann Friedrich Wilhelm Berg und Wilhelmine, geb. Henkel, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 3. Dezember 1951 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5507 A: Kaufm. Angestellter Paul Schneider und Else, geb. Nelbecker, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 20. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5508 A: Elektro-Kaufmann Horst Rusch und Ursula, geb. Kuothe, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 1. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5509 A: Verwaltungsspekter Karl Zirpel und Bertha, geb. Renz, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 31. Dezember 1951 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5510 A: Diplom-Ingenieur Herbert Berger de la Rivoliere, genannt de Berger, und Rosemarie, geb. Erdle, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 17. Januar 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5511 A: Kaufmann Karl-Heinz Rosenkranz und Charlot., geb. Kirchoff, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 14. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5512 A: Kraftfahrer Emil Kraus und E.H., geb. Schaub, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 25. Januar 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5513 A: Kaufmann Horst Köhler und Dipl.-Kaufmann Edelgart, geb. Pletsch, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 15. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5514 A: Konditor Helmut Erik und Helene, geb. Gurwicz, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 21. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5515 A: Kaufmann Walter Hohm und Maria, geb. Boss, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 8. Juni 1951 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5516 A: Verleger Dr. Rolf Voigt und Marie, geb. Fuhlendorf, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 4. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5517 A: Postsekretär Georg Dunkel und Erna, geb. Cramer, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 18. März. 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5518 A: Kaufmann Heinz Kister und Auguste, geb. Hartmann, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 23. Jan. 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5519 A: Kaufmann Gerhard Gentke und Dorothea, geb. Schaubode, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 28. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5520 A: Kaufmann Dr. jur. August Theodor Fritz Schmelter und Eva Charlotte, geb. Hausschild, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 15. Febr. 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

894
6. 3. 1952: Invalide Emil Brähler und Ehefrau Hedwig Sophia, geb. Stock, Marbach, Krs. Fulda, Durch notariellen Ehevertrag vom 4. Febr. 1952 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 759
27. 3. 1952: Kaufmann Berthold Rost und Ehefrau Elfriede, geb. Welner, Fulda, Leipziger Straße 71. Durch notariellen Ehevertrag vom 4. Januar 1952 ist Gütertrennung vereinbart. GR 760 Fulda, 31. 3. 52 Amtsgericht

895
Eheleute Hermann Salmon, Kaufmann, in Eiterfeld, und Maria, geb. Hohmann: Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 15. November 1951 ausgeschlossen. GR 113 A Hünfeld, 31. 3. 52 Amtsgericht

896
Eheleute Generaldirektor Herbert O. Horn und Brigitte, geb. Hackelöber, genannt Köbblinghoff, beide wohnhaft in Königstein/Ts., Gilmthiweg (Marienhöhe). Durch notariellen Vertrag vom 18. November 1951 ist Gütertrennung vereinbart worden. 5 GR 260 A Königstein/Ts., 28. 3. 52 Amtsgericht

897
Eheleute Kaufmann Philipp Breideband und Margarethe, geb. Seitz, beide wohnhaft in Njederhöchstädt/Ts., Frankfurter Straße 26. Durch notariellen Vertrag vom 3. Dezember 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 5 GR 260 Königstein/Ts., 12. 3. 52. Amtsgericht

898
Eheleute Fritz August Hoppe, Tankwart, und Helga Josefine, geb. Zimmermann, Königstein/Ts. Das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte ihres Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ist ausgeschlossen. 5 GR 261 Königstein/Ts., 4. 4. 52 Amtsgericht

899
Die Eheleute Ludwig Sallwey II. und Luise, geb. Kuch, in Langen, Neckarstraße 8, haben durch Vertrag vom 27. Oktober 1951 Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart. 4 GR 281 Langen/Hessen, 2. 4. 52 Amtsgericht

900
Werkmeister August Götter und dessen Ehefrau Alma, geb. Reilsener, in Gelsenheim a. Rh., Landstraße 28. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch gerichtlichen Vertrag vom 26. März 1952 ausgeschlossen. GR 213 Rhdeshelm a. Rh., 2. 4. 52 Amtsgericht

901
Rupp, Helmut, Feintäschner, und Anna, geb. Weß, beide in Schlüchtern. Durch notariellen Vertrag vom 14. Febr. 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 68 Schlüchtern, 3. 4. 52 Amtsgericht

Genossenschaftsregistersachen

902
Wassergenossenschaft Rosengarten, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Spießkappel. Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 31. März 1952 aufgelöst. Gen.-R 19 Treysa, 4. 4. 52 Amtsgericht

903
Kurbessische Werkstätten, Produktion, An- und Verkaufsgenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Steina-Trutzheim. Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. Dezember 1950 aufgelöst. Als Liquidatoren sind bestellt: Das bisherige Vorstandsmittglied Franz Spazcek, Neuenhain, Viktor Teizer, Gilsa und Steffi Kraus, Jesberg. Gen.-R 21 Treysa, 31. 3. 52 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

904
Stenografenverein 1911 Bad Hersfeld, in Bad Hersfeld, VR 108 Bad Hersfeld, 24. 3. 52 Amtsgericht

905
Fischerverein Borken e.V., Borken. VR 29 Borken (Bez. Kassel), 12. 3. 52 Amtsgericht

906
Hilfs- und Unterstützungsverein der Firma Rudolf Loh GmbH, Haiger, Dillkreis. Die Satzung ist am 29. Dezember 1951 errichtet. Der Vorstand besteht aus 5 Personen. VR 141 Dillenburg, 21. 2. 52 Amtsgericht

907
Unterstützungskasse der Ströherwerke, Dillenburg. Die Satzung ist am 1. Dezember 1950 errichtet. Der Vorstand besteht aus 3 Personen. VR 142 Dillenburg, 21. 2. 52 Amtsgericht

908
18. 3. 1952: Hofmann'scher Männerchor in Fulda, VR 157
27. 3. 1952: Kreisverband Fulda, im Bezirksverband des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Hessen in Fulda, VR 158
31. 3. 1952: Gemeinnützige Lehrwerkstätten Fulda e. V. in Fulda, VR 159 Fulda, 31. 3. 52 Amtsgericht

909
Hanauer Kinderhort-Vereinigung e.V. in Hanau am Main. Die Satzung ist am 14. Februar 1952 errichtet. Vorstand: Mrs. Hingley, Steinhelm, Jahrstraße, Frau Wölk, Hanau, Nordstraße 17, Fräulein Kehler, Hanau, Friedensstr. 1, Fräulein Elisabeth Braungart, Hanau, Huttenstraße 14, Fräulein Charlotte Beinke, Hanau, Handelsstraße 14, Frau Direktorin Gerda Bunte, Hanau, Bachstraße 1. 4 VR 178 Hanau, 2. 4. 52 Amtsgericht

910
Männergesangsverein „Harmonie“, Korbach. VR 116 Korbach, 1. 4. 52 Amtsgericht

Konkurrenzsachen

911
Der Antrag der Firma Lucia Witt, Fabrikation für Damenoberbekleidung in Arolsen, Hauptstraße 1 (Inhaberin Lucia Witt, geb. Mäkelberg) über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, ist von der Schuldnerin zurückgenommen und Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt worden. Es wird deshalb das Vergleichsverfahren gemäß §§ 99, 101 Vergl.-O. eingestellt und zugleich heute, Montag, 7. April 1952, 16 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Dr. jur. Karl Lindner, Arolsen, Helenestraße, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 3. Mai 1952 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag, 28. April 1952, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, 12. Mai 1952, 10 Uhr, vor dem oben bezeichneten Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 3. Mai 1952 Anzeige zu machen. (2 VN 2/52) 2 N 0/52 Arolsen, 7. 4. 52 Amtsgericht

912
In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heinrich Schwalzer, Oberursel i. Ts., Pflingtwaldstraße 31, Inhaber eines Textil- und Kurzwaren-Großhandelsgeschäfts, wird das Verfahren eingestellt, nachdem sich ergeben hat, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. 6 Na 5/50 Bad Homburg v. d. H., 3. 4. 52 Amtsgericht

913
In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Thormeyer & Co. in Bad Homburg v. d. H., vertreten durch ihre Gesellschafter Paul Neuhaus und Charlotte Neuhaus, geb. Thormeyer, beide in Bad Homburg v. d. H., wird gegen die Schuldnerin gemäß § 12 Vergl.-O. ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Verfügungen der Schuldnerin über ihr Vermögen und Leistungen dertter Personen an die Schuldnerin können nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters, Dipl.-Kaufmann Hermann Müller, Bad Homburg v. d. H., Frölingstraße 26, II erfolgen. 1 VN 1/52 Bad Homburg v. d. H., 4. 2. 52 Amtsgericht

914
Im Konkursverfahren der Firma Tannus-Bau-Union GmbH, Dieburg, soll die Schuldverteilung stattfinden. Das Verzeichnis der für die Schuldverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dieburg zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Zur Verteilung an die Gläubiger mit Vorrang § 61, 1 KO. mit 19 102.46 DM Forderungen, stehen zur Verfügung 2883.55 DM. Die übrigen Gläubiger gehen leer aus. Dieburg, 31. 3. 52

Ittmann, Rechtsanwält, als Konkursverwalter

915
Über das Vermögen des am 22. Dez. 1950 verstorbenen Kaufmanns Heinrich Friedrich mit letztem Wohnsitz in Frankfurt a. M., Große Friedberger Straße 41, und Arnoldshain/Ts., auf der

Hegerwiese, wird heute, am 28. März 1952, 10.45 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt a. M., Saalburgstraße 31, Tel. 43461, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 5. Mai 1952 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 2. Mai 1952, 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 23. Mai 1952, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 132, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 5. Mai 1952 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. (81 N 126/52)

Frankfurt a. M., 28. 3. 52 Amtsgericht

916

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Emilie Heerd, geb. Koch, in Frankfurt a. M., Mainzer Landstraße 127a, Alleininhaberin der Nahrungsmittel-Fabrik Georg Heerd in Frankfurt a. M., Neue Mainzer Straße 75, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. (81 N 270/51)

Frankfurt a. M., 28. 3. 52 Amtsgericht

917

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmannes Karl Aurbach, Ffm., Speyerer Straße 7, Polstermöbelherstellung und -verkauf, Wibelstraße 36, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen besonderer Prüfungstermin anberaumt auf Montag, 21. April 1952, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Ffm., Gerichtsstr. 2, Zimmer 43. (81 N 272/51)

Frankfurt a. M., 27. 3. 52 Amtsgericht

918

In dem Konkursverfahren Delbrück & Co. — Akt.-Z. 81 N 291/51 des Amtsgerichts Frankfurt a. M. — sind für 36 743 DM nichtbevorrechtigte Gläubigerforderungen z. Z. rund 5500 DM an Masse vorhanden. Hieraus erfolgt an die Gläubiger eine Abschlagsverteilung von 10%.

Ffm. (Niederneu 55), 7. 4. 52

Dr. Kasperkowitz,

Rechtsanwalt, als Konkursverwalter

919

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Klein & Sohn oHG., Bauunternehmung in Homberg (Kreis Alsfeld) Oberhessen (N 1/51), b) des Bauunternehmers Wilhelm Klein in Homberg (Kreis Alsfeld), Schüllerhain Nr. 4 (N 2/51), c) des Bauunternehmers Karl Heinz Klein in Homberg (Kreis Alsfeld), Vorstadt Nr. 26 (N 3/51) wird eine Gläubigerversammlung in Verbindung mit dem vertagten Prüfungstermin auf Samstag, 17. Mai 1952, zu a) 9 Uhr, zu b) 10 Uhr, zu c) 11 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Homberg, Zimmer Nr. 2, einberufen. Tagesordnung: 1. Bestellung eines Gläubigerausschusses, 2. Erneute Beschlußfassung über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Angelegenheiten. N 1, 2 und 3/51

Homberg (Kreis Alsfeld), 29. 3. 52

Amtsgericht

920

Die Firma Altdeutsche Buntweberei Gustav Zahn GmbH., Hünfeld/Hessen, Hainstraße 4, deren Gesellschafter Gustav Zahn, Hünfeld, Klingelstraße 2, und Elsa Zahn, geb. Hadstein, wohnhaft dortselbst, sind, hat durch einen am 1. April 1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergleichsordnung wird bis zur Entsch-

lung über die Eröffnung des Verfahrens der Wirtschaftsberater und vereidigte Bücherrevisor, Diplom-Kaufmann Leonhard Pfitzner, Fulda, Lindenstraße 6b, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Von der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen gegen den Schuldner wird vorläufig abgesehen. VN 1/52

Hünfeld, 2. 4. 52 Amtsgericht

921

Der Kaufmann Konstantin Grzesik in Eiterfeld, Krs. Hünfeld, alleiniger Inhaber der Firma Bekleidungswerk Eiterfeld in Eiterfeld, hat durch einen am 4. April 1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der vereidigte Bücherrevisor und Wirtschaftsberater, Diplom-Kaufmann Leonhard Pfitzner, in Fulda, Lindenstraße 6b, zum vorläufigen Verwalter bestellt. VN 2/52

Hünfeld, 5. 4. 52 Amtsgericht

922

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kraftfahrzeughandwerksmeisters Edwin Uhl in Kassel soll mit Genehmigung des Gerichts die Schuldverteilung vorgenommen werden. Zur Verteilung sind 185 DM verfügbar, die auf die bevorrechtigten Forderungen der Klasse I im Betrage von 814,17 DM entfallen. Die sonstigen bevorrechtigten Gläubiger und die nicht bevorrechtigten Gläubiger erhalten nichts. Das Schuldverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Abt. 17) in Kassel zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Kassel, 15. 3. 52

Der Konkursverwalter:

Scheibitz, Rechtsanwalt.

923

Über das Vermögen der Firma H. F. Stollberg, Maschinenfabrik in Offenbach a. M., Hermann-Steinhäuser-Str. Nr. 43—47, Alleininhaber: Hubert Goll, Fabrikant in Offenbach a. M., Tulpenhofstraße 14, ist am 3. April 1952, 9 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Leonhardt, Offenbach a. M., Tulpenhofstraße 18. Vergleichstermin: Freitag, den 25. April 1952, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 37. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen können bei der Geschäftsstelle, Zimmer Nr. 33, eingesehen werden. 7 VN 13/1951

Offenbach a. M., 3. 4. 52 Amtsgericht

924

Über das Vermögen der Fa. Verfahrenstechnik-Gesellschaft für Heizung, Lüftung und verwandte Gebiete mbH in Neu-Isenburg ist am 3. April 1952, 9 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Zabolitzky, Offenbach a. M., Kaiserstraße 28. Vergleichstermin: Mittwoch, 30. April 1952, 10.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Offenbach am Main, Kaiserstraße 16 I. Stock Zimmer 37. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei der Geschäftsstelle, Zimmer 33, eingesehen werden. Die durch Beschluß vom 9. Oktober 1951 angeordnete Verfügungsbeschränkung gilt gem. § 24 Vergl.-Ord. als Verfügungsbeschränkung im Sinne der §§ 58—65 Vergl.-Ord. 7 VN 11/1951

Offenbach a. M., 3. 4. 52 Amtsgericht

925

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gemischtwarenhändlers Fritz Blum in Schlüchtern ist der bisherige

Verwalter, Rechtsanwalt Gatzsche in Schlüchtern, infolge Wiederverwendung im Staatsdienst aus seinem Amt entlassen und als neuer Konkursverwalter der Rechtsanwalt Dr. Leopold Reinelt in Schlüchtern ernannt worden. N 2/51

Steinau, Kr. Schlüchtern, 1. 4. 52

Amtsgericht

926

Das Vergleichsverfahren der Firma Modellhaus Theis oHG. in Wiesbaden, wird nach Erfüllung des Vergleichs aufgehoben. 6b VN 28/50

Wiesbaden, 4. 4. 52 Amtsgericht

927

Über das Vermögen der Firma Borchert u. Ott, KG, und des persönlich haftenden Gesellschafters Wilhelm Borchert in Wiesbaden, Nerotal 29, wird unter Ablehnung des beantragten Vergleichsverfahrens heute am 20. März 1952 Anschluß-Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: RA. Herbert Osterheld in Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 96. Konkursforderungen sind bis zum 21. April 1952 bei Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 30. April 1952, 14.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 92. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. April 1952 anzeigen. 6b N 27/52

Wiesbaden, 20. 3. 52 Amtsgericht

928

Über das Vermögen der Maschinenfabrik Wolfhagen vom Baur & Co. KG in Wolfhagen, wird heute am 1. April 1952, 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Braum, Wolfhagen, Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 21. April 1952 beim Amtsgericht (zweifach), Wahltermin und Beschlußfassung gem. § 132 KO., am 29. April 1952, 10 Uhr, Prüfungstermin am 20. Mai 1952, 10 Uhr, in Wolfhagen, Gerichtsstraße 5. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 21. April 1952 anzeigen. N 1/52

Wolfhagen, 1. 4. 52 Amtsgericht

Nachlasssachen

929

In der Nachlaßkonkurssache Wilhelm Eschenbaum — 81 N 209/50 des Amtsgerichts Frankfurt a. M. — soll die Schuldverteilung stattfinden. Die verfügbare Masse beträgt 1042,32 DM. Es bestehen bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 1200 DM, nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 3186,50 DM, letztere fallen also aus. Das Schuldverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht aus.

Frankfurt a. M., 4. 4. 52

Der Nachlaßkonkursverwalter:

930

Die Verwaltung des Nachlasses der am 2. Januar 1951 in Langen verstorbenen zuletzt in Kassel wohnhaft gewesenen Witwe Minna Katharina Elisabeth Kirchner, geb. Hübner wird angeordnet. Zum Nachlaßverwalter wird der Rechtsanwalt und Notar Dr. Sause in

Mehningen, Friedrich-Engels-Straße, bestimmt. 10 VI 143/51

Kassel, 31. 3. 52

Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörers entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

931

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Nieder-Florstadt, Band 26, Blatt 1588-1589 getragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Montag, dem 23. Juni 1952, 9.30 Uhr, an der Geschäftsstelle Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 96, Zimmer 8, versteigert werden: Gemarkung Niederflorstadt: Lfd. Nr. 1, Kartenblatt II, Parzelle 304, Hofreite im Ort, 1,35 Ar; lfd. Nr. 2, Kartenblatt II, Parzelle 303, Grabgarten dasebst, 0,82 Ar; lfd. Nr. 3, Kartenblatt II, Parzelle 318, Acker, am heiligen Haus, 1,48 Ar; Einheitswert zu lfd. Nr. 1—3: DM 5200.—, Betrag der ortsgewöhnlichen Schätzung zu lfd. Nr. 1 und 2: DM 8000.—, zu lfd. Nr. 3: DM 150.—. Der Betrag des höchstzulässigen Gebots wurde durch Entscheid des Landrats — Preisbehörde — vom 12. April 1951 auf DM 8000.— für die Grundstücke Nr. 1 und 2, und DM 180.— für das Grundstück Nr. 3 festgesetzt. Gegen diese Festsetzung kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbekanntmachung Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. März 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Maurer Philipp Pfeifer in Nieder-Florstadt eingetragen, K 4/51

Friedberg (H.), 27. 2. 52 Amtsgericht

932

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Ruttershausen, Band 5, Blatt Nr. 189, 190 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, 18. Juni 1952, 14 Uhr, an der Geschäftsstelle in Gießen, Gutleischstraße 1, Zimmer 101, versteigert werden. Gemarkung Ruttershausen: Lfd. Nr. 1, Kartenblatt 5, Parz. 6^{1/4}, Grundsteuermutterrolle 215, Ackerland, unter dem Wehrholz, 9,41 Ar. Höchstgebot 470,50 DM; lfd. Nr. 2, Kartenblatt 1, Parz. 93, Grundsteuermutterrolle 216, Gartenland, im Ort, 0,48 Ar. Höchstgebot 100 DM; lfd. Nr. 3, Kartenblatt 1, Parz. 94, Grundsteuermutterrolle 216/26, Hof- und Gebäudeläche (Hingasse 1) dasebst, 1,20 Ar. Höchstgebot 1800 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Dezember 1951 in

das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Hüttenarbeiter Friedrich Zecher in Rutershausen und der Hüttenarbeiter Arthur Zecher, daselbst, in ungeteilter Erbengemeinschaft, eingetragen. Das zulässige Höchstgebot ist von der Preisbehörde für Grundstück Nr. 1 auf 470.50 DM, Grundstück Nr. 2 auf 100 DM und Grundstück Nr. 3 auf 1800 DM festgesetzt worden. Von jedem am Vollstreckungsverfahren Beteiligten kann innerhalb 2 Wochen von der Zustellung dieser Terminbestimmung ab, bei der Preisbehörde Beschwerde gegen den Festsetzungsbescheid erhoben werden. Es handelt sich um die Preisbehörde bei dem Landrat des Landkreises Gießen und deren Verfügung vom 18. Januar 1952 — Az. 780/60/68. 7 K 13/51

Gießen, 18. 3. 52

Amtsgericht

933

In der Aufgebotsache des Landwirts Josef Wagenbach in Langendernbach — vertreten durch die Rechtsanwälte Winter und Dr. Heilmeyer, Hadamar — zum Zwecke der Ausschließung von Grundstückseigentümern, hat das Amtsgericht in Hadamar durch den Amtsgerichtsrat Höhn für Recht erkannt: Die Eigentümer der in der Steuergemeinde Langendernbach belegenen, im Grundbuch von Langendernbach, Band 13, Blatt 512 eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 21, Ktbl. 27, Parz. 22, Ackerland, über der Eulbach, 12,90 Ar; lfd. Nr. 22, Ktbl. 34, Parz. 108, Ackerland, im Pfuhl, 16,30 Ar; lfd. Nr. 23, Ktbl. Nr. 38, Parz. 82, Ackerland, Faulstück, 9,41 Ar; lfd. Nr. 24, Ktbl. 38, Parz. Nr. 146, Grünland, Mertelswiese, 7,33 Ar; lfd. Nr. 25, Ktbl. 39, Parz. 30, Grünland, in der Au, 15,16 Ar; lfd. Nr. 26, Ktbl. 39, Parz. 60, Grünland, am Frickhöfer Weg, 15,50 Ar; lfd. Nr. 27, Ktbl. 45, Parz. 20, Ackerland, auf dem Acker, 7,21 Ar; lfd. Nr. 28, Ktbl. 45, Parz. 111, Ackerland, auf dem Engelsberg, 5,55 Ar, als deren Eigentümer im Grundbuch die Ehefrau des Uhrenfabrikanten Fritz Dünneberger, Maria Anna, geb. Pistor, in Bienne (Schweiz) eingetragen ist, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens trägt der Antragsteller. 3 F 3/51

Hadamar, 6. 3. 52

Amtsgericht

934

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft soll das im Grundbuch von Hochheim (Main), Band 17, Blatt Nr. 647, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 23. Juni 1952, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Hochheim, Kirchstraße Nr. 21, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. lfd. Nr. 3, Gemarkung Hochheim, Ktbl. 8, Parzelle 1029/166, Gebäudesteuerrolle 1133, bebauter Hofraum, Weiherstraße 43, 1,52 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Vorarbeiters Wilhelm Kroh, Anna, geb. Merkel, in Hochheim (Main) eingetragen. Der Landrat des Main-Taunus-Kreises in Frankfurt/Main-Höchst hat durch Beschluß vom 23. Januar 1952 (Aktenzeichen 1/3-Sted) das zulässige Höchstgebot für das Grundstück auf 7000 DM festgesetzt. Gegen diesen Beschluß können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen ab Zustellung dieser Terminbestimmung Beschwerde beim Landrat erheben. 2 K 12/51

Hochheim/Main, 27. 3. 52. Amtsgericht

935

Zwangsversteigerung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Weilbach, Band 7, Blatt Nr. 268 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 23. Juni 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Hochheim/Main, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. lfd. Nr. 4, Gemarkung Weilbach, Kartenblatt 53, Parzelle 12, Hofraum, Taunusstraße 5, 2,76 Ar, von der Preisbehörde festgesetztes Höchstgebot: 15 000 DM; lfd. Nr. 5, Gemarkung Weilbach, Kartenblatt 54, Parzelle 22, Garten, Auf den Glückmaisser Weg, 2,50 Ar, von der Preisbehörde festgesetztes Höchstgebot: 320 DM, zugleich 30 DM Baumbewuchs. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Januar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Schreiner Philipp Keller in Weilbach zu 1/2 Anteil, b) seine Ehefrau Anna Keller, geb. Gersdorf, in Weilbach zu 1/2 Anteil eingetragen. Die Höchstgebote hat der Landrat des Main-Taunus-Kreises — Preisbehörde/Sied — in Frankfurt/Main-Höchst durch Beschluß vom 16. August 1951 festgesetzt. Gegen diesen Beschluß können alle am Vollstreckungsverfahren Beteiligten binnen 2 Wochen, nachdem ihnen die Terminbestimmung zugestellt ist, bei der Preisbehörde Beschwerde erheben. 2 K 1/52

Hochheim/Main, 20. 3. 52. Amtsgericht

936

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung einer Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Langenselbold, Blatt Nr. 2931 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 26. Juni 1952, 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Steinwegplatz Nr. 13, Zimmer Nr. 10, versteigert werden. Gemarkung Langenselbold: lfd. Nr. 1, Kartenblatt 67, Parzelle 158/57, Hof- und Gebäudefläche, am Steinborn Nr. 13, 3,54 Ar; lfd. Nr. 2, Kartenblatt 67, Parzelle 155/53, Hof- und Gebäudefläche, am Steinborn Nr. 11, 0,64 Ar; lfd. Nr. 3, Kartenblatt 67, Parzelle 157/56, Hofraum daselbst, 1,88 Ar; lfd. Nr. 4, Kartenblatt 67, Parzelle 146/53, Hof- und Gebäudefläche daselbst, 1,61 Ar; lfd. Nr. 5, Kartenblatt 67, Parzelle 156/53, desgleichen, 1,07 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Februar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals a) Anna Faß in Langenselbold, b) Schreiner Heinrich Friedrich, daselbst, zu je 1/2 eingetragen. Der Landrat, Preisbehörde, in Hanau hat durch Beschluß vom 22. Januar 1952 (IV/78 Az. 75 u. 1 f 34 Lgsb.) das höchstzulässige Gebot auf insgesamt 14 000 DM festgesetzt und zwar für Grundstück Nr. 1 (Steinborn Nr. 13) auf 3600 DM und für Grundstücke Nr. 2—5 (Steinborn Nr. 11) auf 10 400 DM. Gegen diesen Beschluß kann jeder Verfahrensbeteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. K 12/51

Langenselbold, 2. 4. 52. Amtsgericht

937

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch für Klein-Auhem am Main, Band XIII, Blatt 998 eingetragene Grundstück Flur XIII, Nr. 738/2, Wiese, (Badeanlage) auf dem Wörth, 12,50 Ar, am 6. Juni 1952, 9 Uhr, durch das Amtsgericht Seligenstadt, an Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, versteigert wer-

den. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Schwimmermeister Adolf Franz Käufer und Maria Anna Käufer, geb. Jung, beide in Klein-Auhem a. M., eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch die Preisbehörde des Landrats in Offenbach auf 15 490 DM festgesetzt. Gegen diese Festsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligte innerhalb 2 Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen. K 1/52

Seligenstadt, 2. 4. 52. Amtsgericht

938

Zwangsversteigerung. Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag der Witwe Katharina Wieder-spahn, geb. Dickert, in Aufenau Nr. 139, gegen die Ehefrau Anna Daus, geb. Wiederspahn, in Aufenau, Nr. 139, das im Grundbuch von Aufenau, Band 19, Blatt Nr. 780 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 20. Juni 1952, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstr. 170, Zimmer 1, versteigert werden. lfd. Nr. 6, Gemarkung Aufenau, Kartenblatt 14, Parz. 38, bebauter Hofraum, im Dorf, Haus 139, 6,16 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. November 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Ehefrau Katharina Wieder-spahn, geb. Dickert, in Aufenau und die Ehefrau Zuschaffner Stephan Daus, Anna, geb. Wiederspahn, in Aufenau, zu je 1/2 eingetragen. Die Preisbehörde in Gelnhausen hat durch Beschluß vom 19. Dezember 1951, Az. A VIII N 8 (VII/1) das Höchstgebot auf 4500 DM festgesetzt. Gegen diesen Beschluß hat jeder an dem Verfahren Beteiligte das Recht der Beschwerde binnen 2 Wochen seit Zustellung der Terminbekanntmachung. K 6/51

Wächtersbach, 28. 3. 52. Amtsgericht

939

Zwangsversteigerung. Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft, auf Antrag des Miterben der am 13. April 1926 verstorbenen Ehefrau Elise Wilhelm, geb. Köhler, in Wittgenborn, sowie deren am 4. April 1947 verstorbenen Ehemannes Jakob Heinrich Wilhelm in Wittgenborn, Kaufmann Georg Friedrich Wilhelm, Heimbolds-hausen/Werra soll das im Grundbuch von Wittgenborn, Band XVIII, Blatt Nr. 328A eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am 20. Juni 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße Nr. 170, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. lfd. Nr. 3, Gemarkung Wittgenborn, Flur 8, Flurstück 110/102, Acker, im untersten Horstfeld, 23,42 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Dezember 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau Jakob Heinrich Wilhelm, Elisabeth, geb. Köhler, in Wittgenborn, eingetragen. Das Höchstgebot ist durch Beschluß der Preisbehörde in Gelnhausen vom 14. Januar 1952 — Az. A VIII N 8 (VII/1) auf 500 DM festgesetzt worden. Jeder an dem Vollstreckungsverfahren Beteiligte kann binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbekanntmachung gegen den Preisbeschluß Beschwerde einlegen. K 7/51

Wächtersbach, 18. 3. 52. Amtsgericht

940

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 2. Juli 1952, 9 Uhr, an der Ge-

richtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 99, versteigert werden, das im Grundbuche von Wiesbaden-Innen, Band 47, Blatt 712 (eingetragene Eigentümer am 10. November 1951, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks, der Architekt Adolf Dams und Miteigentümer) eingetragene Grundstück, Gemarkung Wiesbaden, Kartenblatt 120, Parzelle 109/9 etc., bebauter Hofraum, Wilhelmstraße 3/5, 11,25 Ar groß. Der Beschluß des Oberbürgermeisters der Stadt Wiesbaden vom 10. März 1952 — 633/P. 1412/51 — lautet: „Der heutige Verkehrswert des obigen Hausgrundstücks ist nach den Richtlinien der Preisstoppverordnung vom 28. November 1938 (ROBl. I. S. 955) auf 140 000 DM festgestellt worden. Im Höchstfall können 110% dieses Wertes = 154 000 DM als Stopppreis zugelassen werden.“ Beschwerderecht für alle Beteiligten binnen 2 Wochen vom Zugang dieser Ladung beim Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden. Ga K 67/51

Wiesbaden, 25. 3. 52. Amtsgericht

941

Nachstehendes Sparkassenbuch, Hypothekenbrief und Grundschuldbriefe sind für kraftlos erklärt worden:

10 F 98/51: Elektromeister Justus Bischoff in Vollmarshausen, vertreten durch RA, Dr. Linker, Kassel. Grundschuldbrief über die für die Kreissparkasse zu Kassel im Grundbuch von Vollmarshausen, Band 14, Blatt 391 in Abt. III lfd. Nr. 2 eingetragene Grundschuld von 2600 RM nebst 6% jährliche Zinsen.

10 F 109/51: Werkmeister a. D. Leopold Osburg, Kassel-K., Mässerodtstraße 4; Spurbuch der Kreissparkasse Kassel Nr. 2303 über etwa 9000 RM, ausgestellt auf Karl Gtwa, Kassel-Harleshausen, Am Kubergraben 33.

10 F 176/51: Ehefrau Paula Bach, geb. Adams, in Emmelshausen (Hunsrück), vertreten durch Notar Boos, Boppard a. Rh.: Grundschuldbrief über die für Frl. Paula Adams in Kassel im Grundbuch von Kassel, Band 114, Blatt 2316 in Abt. III lfd. Nr. 18b eingetragene Grundschuld von 6683,25 DM nebst 8% jährliche Zinsen.

10 F 180/51: Bäckermeister Philipp Höhmann, Hofgelsmar, Karlsdorfer Straße 6, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Dr. Neiz, Kassel: Hypothekenbrief über die für den Bäckermeister Philipp Höhmann in Chicago im Grundbuch von Kassel, Band 210, Blatt 4817 in Abt. III lfd. Nr. 7a eingetragene Hypothek von 1000 GM.

Kassel, 2. 4. 52. Amtsgericht

C Wirtschaftsanzeigen**942**

Die Medizinisches Ambulatorium GmbH, Frankfurt/Main, Neue Mainzer Str. 30, ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 19. Januar 1952 aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Medizinisches Ambulatorium GmbH

in Liquidation:

Der Liquidator:

gez. Eberhard Hülbrock

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis von DM —.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4gespaltene mm-Zelle DM —.60 Nichtamtlicher Teil DM —.70 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 8500